

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 43000 — 2821/56 II

Bonn, den 18. Dezember 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 159. Sitzung am 18. Mai 1956 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt. Die Bundesregierung hält die Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf nicht für erforderlich.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Entwurf

eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Schutz der Landesverteidigung

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In den Zweiten Teil werden nach dem 5. Abschnitt folgende Vorschriften eingefügt:

„5 a. Abschnitt

Vergehen gegen die Landesverteidigung

§ 109

(1) Wer vorsätzlich einen Soldaten der Bundeswehr verleitet, einen Befehl in Dienstsachen nicht zu befolgen, und dadurch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe, Menschenleben oder bedeutende, ihm nicht gehörende Sachwerte gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 109 a

(1) Wer einen Soldaten der Bundeswehr verleitet, seine Truppe oder Dienststelle zu verlassen oder ihr fernzubleiben, um sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauernd oder für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer es einem Soldaten der Bundeswehr erleichtert, mit der in Absatz 1 bezeichneten Absicht seine Truppe oder Dienststelle zu verlassen oder ihr fernzubleiben, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 109 b

(1) Wer unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, um andere vom Wehrdienst abzuhalten oder die Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu behindern, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 109 c

(1) Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ein Wehrmittel oder eine Einrichtung oder Anlage, die der Landesverteidigung dient, unbefugt zerstört, beschädigt, verändert, unbrauchbar macht, preisgibt oder beseitigt oder

2. einen solchen Gegenstand oder den dafür bestimmten Werkstoff fehlerhaft herstellt oder liefert

und dadurch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe oder Menschenleben gefährdet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht in anderen

Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

§ 109 d

(1) Wer vorsätzlich für eine Dienststelle, eine Partei oder eine andere Vereinigung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, für eine verbotene Vereinigung oder für einen ihrer Mittelsmänner

1. Nachrichten über Angelegenheiten der Landesverteidigung sammelt,
2. einen Nachrichtendienst betreibt, der Angelegenheiten der Landesverteidigung zum Gegenstand hat, oder
3. für eine dieser Tätigkeiten anwirbt oder sie unterstützt

und dadurch Bestrebungen dient, die gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gerichtet sind, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 109 e

(1) Wer vorsätzlich von einem Wehrmittel, einer militärischen Einrichtung oder Anlage oder einem militärischen Vorgang eine Abbildung oder Beschreibung anfertigt oder eine solche Abbildung oder Beschreibung an einen anderen gelangen läßt und dadurch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Wer vorsätzlich von einem Luftfahrzeug aus eine Lichtbildaufnahme von einem Gebiet oder Gegenstand im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes anfertigt oder eine solche Aufnahme oder eine danach hergestellte Abbildung an einen anderen gelangen läßt und dadurch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, soweit nicht die Tat nach Absatz 1 strafbar ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat ist jedoch nicht strafbar, wenn der Täter mit Erlaub-

nis der zuständigen Dienststelle gehandelt hat.

§ 109 g

(1) Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann erkannt werden

1. neben Freiheitsstrafe auf Geldstrafe;
2. neben einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten aus § 109 Abs. 1 und 2, §§ 109 a, 109 b und 109 c Abs. 1 und 2 sowie § 109 d

für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit

sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;

3. neben einer Freiheitsstrafe aus den in Nummer 2 bezeichneten Vorschriften und aus § 109 c Abs. 3

auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

(2) § 86 gilt entsprechend.“

2. Der bisherige § 141 wird als § 109 f in den 5 a. Abschnitt eingefügt.

3. § 91 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer auf Angehörige einer Behörde, der Bundeswehr oder eines anderen öffentlichen Sicherheitsorgans in der Absicht einwirkt, die pflichtmäßige Bereitschaft zum Dienst für die Landesverteidigung oder für den Schutz des Bestandes oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der verfassungsmäßigen Ordnung des Bundes oder eines Landes zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.“

4. In § 96 Abs. 1 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. die Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder, ihre verfassungsmäßige Ordnung oder die Bundeswehr beschimpft oder böswillig verächtlich macht,“.

Artikel 2

Weitere Änderungen des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch wird ferner wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 4 Abs. 3 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Straftaten, die er als Träger eines deutschen staatlichen Amtes oder als Soldat der Bundeswehr oder die er gegen den Träger eines solchen Amtes oder gegen einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begeht;“.

2. In § 94 Abs. 1 werden die Worte „Angriffe gegen die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 106 bis 122 b),“ ersetzt durch die Worte

„Angriffe gegen die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§§ 106 bis 108 d),

Angriffe gegen die Landesverteidigung (§ 109 Abs. 1 und 2, §§ 109 a, 109 b und 109 c Abs. 1 bis 3),

Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 110 bis 122 b),“.

3. Der bisherige § 109 wird § 108 c.

4. Der bisherige § 109 a wird § 108 d mit der Maßgabe, daß in Satz 1 an die Stelle der Bezeichnung „109“ die Bezeichnung „108 c“ tritt.

5. § 114 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde, einen Beamten oder einen Soldaten der Bundeswehr zur Vornahme oder Unterlassung einer Amts- oder Diensthandlung zu nötigen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.“

6. In § 360 Nr. 8 werden nach den Worten „einem zuständigen Beamten“ die Worte eingefügt „oder Soldaten der Bundeswehr“.

7. Nach § 362 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 363

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird be-

straft, wer einem Verbot der zuständigen Dienststelle zuwider eine militärische Einrichtung oder Anlage oder eine Örtlichkeit betritt, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist.“

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 74 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig für Verbrechen und Vergehen

der Verbreitung hochverräterischer Schriften (§ 84 des Strafgesetzbuchs),

der Staatsgefährdung in den Fällen der §§ 90 bis 95, des § 96 Abs. 3 und des § 97 des Strafgesetzbuchs,

der Agententätigkeit in den Fällen des § 100 d Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs,

der Gefährdung der Landesverteidigung in den Fällen des § 109 Abs. 1 und 2, der §§ 109 b, 109 c Abs. 1 bis 3, des § 109 d und des § 109 e Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs,

der Beteiligung an verbotenen Vereinigungen (§§ 128 bis 129 a des Strafgesetzbuchs),

der Verschleppung (§ 234 a des Strafgesetzbuchs) und

der politischen Verdächtigung (§ 241 a des Strafgesetzbuchs).

Dasselbe gilt für die Vergehen nach den §§ 42 und 47 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.“

2. In § 74 a treten an die Stelle des Absatzes 3 die folgenden Absätze:

„(3) In den Sachen, in denen die Strafkammer nach Absatz 1 zuständig ist, trifft sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

(4) Im Rahmen der Absätze 1 und 3 erstreckt sich der Bezirk des Landgerichts auf den Bezirk des Oberlandesgerichts.“

Artikel 4

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 41 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 41 a

(1) Um die Ladung eines Soldaten der Bundeswehr wird seine vorgesetzte Dienststelle ersucht.

(2) Soldaten der Bundeswehr werden in deren Befehlsbereich durch ihre vorgesetzte Dienststelle vorgeführt.“

2. Dem § 98 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Wird eine Beschlagnahme in einem Dienstgebäude oder einer nicht allgemein zugänglichen Einrichtung oder Anlage der Bundeswehr erforderlich, so wird die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr um ihre Durchführung ersucht. Die ersuchende Stelle ist zur Mitwirkung berechtigt. Des Ersuchens bedarf es nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, die ausschließlich von anderen Personen als Soldaten bewohnt werden.“

3. Dem § 105 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Wird eine Durchsuchung in einem Dienstgebäude oder einer nicht allgemein zugänglichen Einrichtung oder Anlage der Bundeswehr erforderlich, so wird die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr um ihre Durchführung ersucht. Die ersuchende Stelle ist zur Mitwirkung berechtigt. Des Ersuchens bedarf es nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, die ausschließlich von anderen Personen als Soldaten bewohnt werden.“

Artikel 5

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653), des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) und des Gesetzes vom 26. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 69) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „Brieftauben“ das Komma und das Wort „Lichtbildgerät“ gestrichen.

2. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von einem Luftfahrzeug aus dürfen Lichtbildaufnahmen außerhalb des Fluglinienverkehrs nur mit behördlicher Erlaubnis gefertigt werden. Lichtbilder, die außerhalb des Fluglinienverkehrs von einem Luftfahrzeug aus gefertigt werden, sowie danach hergestellte Zeichnungen oder Abbildungen dürfen nur mit behördlicher Erlaubnis in Verkehr gebracht werden.“

3. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde

1. außerhalb des Fluglinienverkehrs von einem Luftfahrzeug aus eine Lichtbildaufnahme fertigt oder
2. ein Lichtbild, das außerhalb des Fluglinienverkehrs von einem Luftfahrzeug aus gefertigt ist, oder eine danach hergestellte Zeichnung oder Abbildung in Verkehr bringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch der Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Einziehung des Bildgeräts sowie der Lichtbilder, Zeichnungen und Abbildungen ist nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zulässig. Gehören die Gegenstände nicht dem Täter oder Teilnehmer, so können sie außer in den Fällen des § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch eingezogen werden, wenn der Schutz der Allgemeinheit es erfordert. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt für den Eigentümer sinngemäß.“

4. § 34 wird aufgehoben.

Artikel 6

Anwendung von Strafvorschriften zum Schutz der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes

- (1) Zum Schutz der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes und

ihrer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen gelten die §§ 99, 100 und 100 c bis 100 e in Verbindung mit § 101 des Strafgesetzbuchs entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Den Staatsgeheimnissen im Sinne des § 99 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs entsprechen militärische Geheimnisse der Vertragsstaaten. Militärische Geheimnisse im Sinne dieser Vorschrift sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, insbesondere Schriften, Zeichnungen, Modelle oder Formeln, oder Nachrichten darüber, welche die Verteidigung betreffen und von den im räumlichen Geltungsbereich dieses Artikels oder im Land Berlin befindlichen Dienststellen eines Vertragsstaates mit Rücksicht auf dessen Sicherheit geheimgehalten werden. Ausgenommen sind Gegenstände, die der Verfügungsgewalt eines nach diesem Artikel geschützten Vertragsstaates nicht unterliegen, und Nachrichten darüber.
2. In den Fällen der §§ 100 und 100 c des Strafgesetzbuchs ist die Strafverfolgung nur zulässig, wenn die oberste militärische Dienststelle der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des betroffenen Vertragsstaates oder der Leiter seiner diplomatischen Vertretung erklärt, daß die Wahrung des Geheimnisses für die Sicherheit des Vertragsstaates zur Zeit der Tat erforderlich war.
3. An die Stelle der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder tritt in den Fällen der §§ 99 Abs. 2, 100 c und 100 d Abs. 1 des Strafgesetzbuchs der betroffene Vertragsstaat. Dasselbe gilt für § 100 d Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, soweit es sich um die Sicherheit des betroffenen Vertragsstaates handelt.
4. An die Stelle der Ermächtigung nach § 100 c Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs tritt das Strafverlangen der obersten militärischen Dienststelle der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des betroffenen Vertragsstaates oder des Leiters seiner diplomatischen Vertretung.

(2) Zum Schutz der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nicht-deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich zur Zeit der Tat im räumlichen Geltungsbereich dieses Artikels aufhalten, sind folgende Vorschriften des Strafgesetzbuchs entsprechend anzuwenden:

1. § 91 in Verbindung mit § 98 auf Taten, die gegen Soldaten, Beamte oder Bedienstete der Truppen eines Vertragsstaates gerichtet sind, um deren pflichtmäßige Bereitschaft zum Dienst für die Verteidigung der Vertragsstaaten zu untergraben;
2. § 96 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 98 auf die Beschimpfung und böswillige Verächtlichmachung der Truppen eines Vertragsstaates und auf Taten gegen deren nationale Symbole;
3. die §§ 109 bis 109 e in Verbindung mit § 109 g auf Taten gegen die Truppen eines Vertragsstaates, deren Soldaten, Einrichtungen oder Anlagen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bundesrepublik Deutschland der betroffene Vertragsstaat, an die Stelle der Bundeswehr dessen Truppen und an die Stelle der Landesverteidigung die Verteidigung der Vertragsstaaten treten;
4. die §§ 113, 115 und 116 auf den Widerstand, den Aufruhr und den Auflauf gegen Soldaten, Beamte oder von ihnen zur Unterstützung zugezogene Bedienstete der Truppen eines Vertragsstaates;
5. § 114 auf Nötigungen, die gegen Behörden, Soldaten oder Beamte der Truppen eines Vertragsstaates gerichtet sind;
6. die §§ 120, 121, 122 b und 347 auf Taten gegen den Gewahrsam an Gefangenen der Truppen eines Vertragsstaates oder an Personen, die auf ihre Anordnung in einer Anstalt untergebracht sind;
7. die §§ 123 und 124 auf Taten gegen den Hausfrieden von Räumen, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr der Truppen eines Vertragsstaates bestimmt sind;
8. § 132 auf die Anmaßung dienstlicher Befugnisse von Soldaten oder Beamten der Truppen eines Vertragsstaates;
9. die §§ 138 bis 140 auf Taten, welche die Unterlassung der Anzeige, die Belohnung oder die Billigung von Verbrechen gegen einen der Vertragsstaaten entsprechend § 100 und § 100 d Abs. 1 zum Gegenstand haben;
10. § 333 auf die Bestechung von Soldaten oder Beamten der Truppen eines Vertragsstaates;
11. § 360 Nr. 8 auf Taten gegenüber einem zuständigen Soldaten oder Beamten der Truppen eines Vertragsstaates;

12. § 363 auf das Betreten von militärischen Einrichtungen und Anlagen eines Vertragsstaates sowie von Örtlichkeiten, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Truppen eines Vertragsstaates gesperrt sind.

(3) Zum Schutz der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nicht-deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich zur Zeit der Tat im räumlichen Geltungsbereich dieses Artikels aufhalten, ist ferner § 4 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeameter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) entsprechend anzuwenden auf Taten gegen Bedienstete der Truppen eines Vertragsstaates, die auf Grund einer allgemeinen oder besonderen Anweisung einer höheren Dienststelle der Truppen zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich verpflichtet worden sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für Straftaten, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Artikels oder im Land Berlin begangen werden. Sie gelten auch zum Schutz der Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich zur Zeit der Tat im Land Berlin aufhalten.

Artikel 7

Anwendung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes bei Straftaten gegen die Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes

Für die Anwendung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die gerichtliche Zuständigkeit und die Übernahme, Abgabe oder Überweisung der Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung in Strafsachen stehen die in Artikel 6 Abs. 1, 2 und 4 genannten Verbrechen und Vergehen den ihnen entsprechenden Verstößen gegen Vorschriften des Strafgesetzbuchs gleich.

Artikel 8

Zuständigkeit für Verbrechen und Vergehen nach dem Anhang A zum Truppenvertrag

(1) Für die Anwendung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die gerichtliche Zuständigkeit und die Übernahme, Abgabe oder Überweisung der Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung in Strafsachen stehen gleich:

1. die Verbrechen und Vergehen nach den §§ 2, 3, 7 und 8 Abs. 1 des Anhangs A zum Truppenvertrag den in § 134 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Straftaten;

2. die Vergehen nach den §§ 4 und 5, § 8 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 1 bis 3 sowie den §§ 11 und 12 des Anhangs A zum Truppenvertrag den in § 74 a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Straftaten.

(2) Anhang A zum Truppenvertrag im Sinne dieses Artikels ist der Anhang A zum Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland — Strafvorschriften zum Schutze der Drei Mächte, der Streitkräfte und ihrer Mitglieder — in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 373).

Artikel 9

Übergangsvorschriften

(1) Gerichtlich anhängige Verfahren, die Straftaten der in Artikel 3 oder 8 genannten Art zum Gegenstand haben, gehen am Tage des Inkrafttretens des entsprechenden Artikels in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nunmehr zuständige Gericht über. Hat eine Hauptverhandlung begonnen, so ist das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) § 33 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 Nr. 3 ist auch auf Zuwiderhandlungen anwendbar, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind und nach der bisher geltenden Fassung der Vorschrift strafbar waren.

Artikel 10

Land Berlin

Die Artikel 1 bis 5 und 9 sowie Artikel 11 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes gelten nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 6 bis 9 am in Kraft.

(2) Die Artikel 8 und 9 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Die Artikel 6 und 7 treten an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantik-

paktes über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, jedoch nicht vor Ablauf des Tages, an dem das Inkrafttreten des Abkommens im Teil I des Bundesgesetzblatts bekanntgemacht wird.

Begründung

A. Allgemeines

Der Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes verfolgt den Zweck, die erforderlichen Vorschriften des allgemeinen Strafrechts zum Schutz der Landesverteidigung und der Bundeswehr der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen und zugleich den auf deutschem Boden stehenden Truppen der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes einen entsprechenden Schutz zu gewähren.

Soweit die Vorschriften des Entwurfs den strafrechtlichen Schutz der Landesverteidigung und der deutschen Bundeswehr betreffen, wäre es nicht notwendig gewesen, diese Materie zeitlich vor den allgemeinen Fragen des Wehrstrafrechts und der Wehrgerichtsbarkeit zu behandeln. Es sprechen aber zwingende Gründe dafür, den Schutz der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes und ihrer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen durch eine innerstaatliche Regelung so bald wie möglich zu gewährleisten. Nach geltendem Recht werden die militärischen Interessen der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens, Frankreichs und anderer Entsendestaaten auf deutschem Boden durch die Vorschriften des Anhangs A zum sogenannten Truppenvertrag (Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland — Strafvorschriften zum Schutze der Drei Mächte, der Streitkräfte und ihrer Mitglieder — in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 — BGBl. II S. 373) strafrechtlich geschützt. Eine Ablösung dieser in einem völkerrechtlichen Vertrag enthaltenen und deshalb der alleinigen Verfügung des deutschen Gesetzgebers entzogenen Vorschriften durch ein innerstaatliches Gesetz erscheint wünschenswert. Eine Möglichkeit dazu eröffnet Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b des Vertrages über die Beziehungen zwischen

der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl. II S. 305). Danach soll der jetzt geltende Truppenvertrag und damit auch sein Anhang A durch ein neues Abkommen ersetzt werden. Die im Zuge dieser Ablösung zu schaffenden Vereinbarungen „werden auf der Grundlage des in London am 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikpaktes über den Status ihrer Streitkräfte unterzeichneten Abkommens getroffen, ergänzt durch diejenigen Bestimmungen, die im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in bezug auf die in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte erforderlich sind“. Die Konferenz, in der über diese neuen Vereinbarungen verhandelt wird, hat am 11. Oktober 1955 in Bonn begonnen. An den Verhandlungen sind neben der Bundesrepublik Deutschland die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Belgien, die Niederlande, Dänemark und Kanada beteiligt. Ausgangspunkt für die Gewährleistung des strafrechtlichen Schutzes der im Bundesgebiet stationierten Truppen der Entsendestaaten ist Art. VII Nr. 11 des Abkommens der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951, dem die Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Entscheidung des Nordatlantikrates vom 5. Oktober 1955 beitreten wird. Nach dieser Vorschrift ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, „diejenigen gesetzgebenden Maßnahmen herbeizuführen, die er für erforderlich hält, um innerhalb seines Gebiets in angemessener Weise die Sicherheit und den Schutz von Anlagen, Ausrüstung, Eigentum, Archiven und amtlichem Nachrichtenmaterial anderer vertragschließender Teile sowie die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die zu diesem Zweck erlassenen Gesetze zu gewährleisten“. Auf die damit gebotene innerstaatliche Regelung haben die Entsendestaaten, wenn die Bundesrepublik

dem oben erwähnten Abkommen beitrifft, einen völkerrechtlichen Anspruch.

Die beteiligten Vertragsstaaten haben naturgemäß ein dringendes Interesse daran, daß zwischen dem Außerkrafttreten des Truppenvertrages mit seinem Anhang A und dem Inkrafttreten der in dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Strafvorschriften zum Schutze ihrer Streitkräfte keine zeitliche Lücke entsteht. Es ist deshalb erforderlich, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen an dem Tage in Kraft treten, an dem der Truppenvertrag seine Gültigkeit verliert. Wenn das nicht erreichbar ist, kann dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Entsendestaaten nur dadurch Rechnung getragen werden, daß entweder die Ablösung des Truppenvertrages einschließlich des Anhangs A verzögert oder der Anhang A für sich allein bis zum Inkrafttreten der entsprechenden deutschen Strafvorschriften aufrechterhalten wird. Jede dieser Möglichkeiten entspricht nach Auffassung der Bundesregierung nicht den deutschen Interessen.

Die in dem Entwurf vorgeschlagene Lösung beruht auf dem Grundgedanken, daß den Truppen der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen der gleiche strafrechtliche Schutz gewährt werden soll wie der eigenen Bundeswehr. Daraus folgt zwingend, daß die gesetzliche Regelung nicht auf die mit den Truppen der Vertragsstaaten zusammenhängenden Fragen beschränkt werden kann. Es ist vielmehr unumgänglich, den strafrechtlichen Schutz der deutschen Landesverteidigung und der Bundeswehr einzubeziehen, um auf diese Weise zu einem einheitlichen und in sich geschlossenen Gesetzgebungswerk zu kommen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

I. Zu Art. 1 (Schutz der Landesverteidigung)

Art. 1 enthält die wichtigsten Änderungen des Strafgesetzbuchs, die dem Schutz der deutschen Landesverteidigung, namentlich der Bundeswehr, dienen. Der Tradition der bisherigen deutschen Rechtsentwicklung und der besonderen Bedeutung der Vorschriften entsprechend empfiehlt es sich, die Regelung nicht in einem strafrechtlichen Nebengesetz, sondern im Strafgesetzbuch selbst zu treffen.

1. Zu Nr. 1 (Vergehen gegen die Landesverteidigung)

Es wird vorgeschlagen, nach dem 5. Abschnitt über Angriffe gegen die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte einen besonderen Abschnitt über Vergehen gegen die Landesverteidigung einzufügen.

Die Einordnung des Abschnitts in die Systematik des Besonderen Teils geht von dem Gesichtspunkt aus, daß der Schutz der Landesverteidigung und der Bundeswehr in so unmittelbarem Zusammenhang mit dem Staatsschutz steht, daß es sich empfiehlt, den Abschnitt denjenigen Tatbeständen folgen zu lassen, die sich mit dem Schutz des Staates im weiteren Sinne befassen (§§ 80 bis 108 d StGB). Auf den gleichen Gesichtspunkten beruhte übrigens auch die Systematik der Entwürfe eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1925 bis 1930 (vgl. z. B. die §§ 118 bis 122 der Reichstagsvorlage 1927, die als 6. Abschnitt des Besonderen Teils den Staatsschutzbestimmungen folgten). Auch der Gedanke, die Tatbestände zum Schutz der Landesverteidigung in einem besonderen Abschnitt zu vereinigen, geht auf die genannten Entwürfe zurück. Eine solche Zusammenfassung bietet außerdem den Vorteil, daß sie es technisch wesentlich erleichtert, die für die deutsche Landesverteidigung geltenden Vorschriften auf die Verteidigung der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes für entsprechend anwendbar zu erklären (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs).

In den 5 a. Abschnitt sind nur solche Vorschriften zum Schutz der Landesverteidigung aufgenommen worden, die bei dem derzeitigen Stand des Aufbaues der Bundeswehr unmittelbar geltendes Recht werden können. Es wurde vor allem davon abgesehen, schon jetzt Vorschläge zu einer strafrechtlichen Regelung des Schutzes der Wehrpflicht zu unterbreiten. Es muß zunächst abgewartet werden, ob und in welchem Umfang eine allgemeine Wehrpflicht eingeführt und welche Ausgestaltung im einzelnen der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Wehrpflichtgesetzes — Drucksache 2303 — erfahren wird. Die im früheren deutschen Strafrecht enthaltenen Tatbestände zum Schutz der Wehrpflicht (z. B. verbotene Auswanderung, Selbstverstümmelung, Wehrpflichtbetrug) können erst zu einem späteren Zeitpunkt in Erwägung gezogen werden. Es wird deshalb eines weiteren Entwurfs im Rahmen der Wehrgesetzgebung bedürfen, um

die bei Einführung der Wehrpflicht etwa erforderlich werdende Ergänzung des Strafgesetzbuchs vorzunehmen. Da der jetzt vorgesehene Abschnitt über Vergehen gegen die Landesverteidigung ohne technische Schwierigkeiten ergänzt werden kann, bestehen gegen ein solches Verfahren keine Bedenken. Ähnliche Grundsätze gelten auch für den erforderlichen strafrechtlichen Schutz des zivilen Ersatzdienstes, der nach Art. 12 Abs. 2 GG in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111) für Kriegsdienstverweigerer vorgesehen ist. Solange die Einzelheiten über die Voraussetzungen und die Ausgestaltung dieses Ersatzdienstes gesetzlich noch nicht geregelt sind, können auch strafrechtliche Vorschriften für dieses Sachgebiet nicht vorgeschlagen werden.

Von den noch fehlenden Strafvorschriften zum Schutz der Wehrpflicht und des zivilen Ersatzdienstes abgesehen, ist der Abschnitt als eine auf Dauer bestimmte Friedensregelung gedacht. Der Entwurf strebt an, den strafrechtlichen Schutz der Landesverteidigung und der Bundeswehr im übrigen möglichst so vollständig zu gestalten, daß nicht im Zuge der weiteren Wehrgesetzgebung wiederholte Änderungen und Ergänzungen des geltenden Strafgesetzbuchs erforderlich werden. Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich nur im Hinblick auf die §§ 109 und 109 a StGB in der Fassung des Entwurfs. In diesen Vorschriften werden Teilnahmehandlungen an dem militärischen Ungehorsam und der Fahnenflucht zu selbständigen Tatbeständen ausgestaltet, obwohl das ihnen zugrunde liegende Wehrdelikt bis zur Einführung eines Wehrstrafgesetzbuchs noch nicht mit Strafe bedroht sein wird. Dieser Mangel muß für eine kurze Übergangszeit in Kauf genommen werden. Es bestehen grundsätzliche Bedenken dagegen, einzelne Vorschriften des Wehrstrafrechts vorweg in Kraft zu setzen und damit dieses Gebiet, das zweckmäßig in einer einheitlichen Vorlage behandelt wird, zu zerreißten. Die Strafbarkeit der Verleitung zum Ungehorsam und zur Fahnenflucht sowie der Erleichterung der Fahnenflucht, der eine Strafbarkeit des Soldaten im Bereich des Wehrstrafrechts noch nicht entspricht, bedarf alsbald einer gesetzlichen Regelung auch deshalb, weil in der Zeit des Aufbaues der Bundeswehr Angriffe auf die Wehrbereitschaft des Soldaten von außen regelmäßig gefährlicher sind als Taten, durch die der Soldat selbst die ihm obliegenden Dienstpflichten

verletzt. Bei der Fassung der beiden Vorschriften ist Wert darauf gelegt worden, daß sie bei Einführung des Wehrstrafrechts unberührt bleiben können und damit als Dauerrecht Bestand haben.

a) Zu § 109 (Verleitung zum Ungehorsam)

Eine Vorschrift über die Verleitung zu militärischem Ungehorsam gehört zu dem traditionellen Bestand des deutschen Strafrechts. Sie war schon vor 1933 als § 112 im Strafgesetzbuch vorhanden; auch alle Entwürfe zur Strafrechtsreform haben — allerdings mit etwas abweichender Fassung — an ihr festgehalten (vgl. z. B. § 116 Radbruch-Entwurf 1922 und Reichratsvorlage 1925; § 118 Reichstagsvorlage 1927 und Entwurf Kahl 1930).

Die Tatbestände des § 109 Abs. 1 und 3 schließen sich an die entsprechende, seit 1922 im wesentlichen unveränderte Fassung der Entwürfe zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch an. Folgende Abweichungen sind jedoch hervorzuheben:

aa) Es ist nicht möglich, nur die erfolglose Verleitung zu militärischem Ungehorsam im Strafgesetzbuch mit Strafe zu bedrohen, weil es zur Zeit einen wehrstrafrechtlichen Tatbestand des militärischen Ungehorsams noch nicht gibt und damit die Möglichkeit strafbarer Teilnahme an dem militärischen Delikt entfällt. In Übereinstimmung mit dem früheren § 112 StGB und dem § 14 des Anhangs A zum Truppenvertrag muß deshalb auch die erfolgreiche Verleitung zum Ungehorsam erfaßt werden. Dadurch wird die Vorschrift zu einem verselbständigten Tatbestand der Anstiftung, der gegenüber einer entsprechenden Teilnahmehandlung an einem Delikt des künftigen Wehrstrafrechts den Vorrang haben wird. Dasselbe rechtliche Verhältnis bestand auch nach früheren Recht zwischen § 112 StGB und dem militärstrafrechtlichen Tatbestand des Ungehorsams nach § 92 des Militärstrafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1926 (RGBl. I S. 275) und der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1347). Es bestehen deshalb keine durchschlagenden rechtsdogmatischen Bedenken gegen die Verselbständigung der Teilnahme am militärischen Ungehorsam, die vor allem mit Rücksicht auf die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschrift zugunsten der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes unvermeidlich ist (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs). Da sich

die Frage der Strafbarkeit des Soldaten eines Vertragsstaates wegen militärischen Ungehorsams nach dem Wehrstrafrecht des Entsendestaates richtet, muß Vorsorge getroffen werden, daß der deutsche Richter nicht gezwungen wird, die Strafbarkeit der Verleitung zum Ungehorsam nach ausländischem Recht zu beurteilen. In erster Linie aus diesem Grunde erfaßt § 109 neben der erfolglosen (Abs. 2) auch die erfolgreiche Verleitung zum Ungehorsam und macht damit die Prüfung ausländischer Rechtsnormen überflüssig. Nur auf diesem Wege konnte eine sachlich und technisch einwandfreie Erweiterung des Strafschutzes nach § 109 auf die Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes erreicht werden.

bb) Im früheren Recht, im Anhang A zum Truppenvertrag und in den Entwürfen zur Strafrechtsreform erschöpfte sich der Tatbestand in der Aufforderung oder Verleitung eines Soldaten, dem Befehl eines Vorgesetzten oder einem Befehl in Dienstsachen nicht zu folgen. Dadurch wurden auch Handlungen erfaßt, die für die Sicherheit und die Schlagkraft der Truppe ohne jede Bedeutung waren. Um die strafrechtlich unerheblichen Handlungen auszuschneiden, wird vorgeschlagen, daß die Verleitung zum Ungehorsam nur dann strafbar sein soll, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe, Menschenleben oder bedeutende, dem Täter nicht gehörende Sachwerte gefährdet werden. Eine entsprechende Einschränkung enthielt auch der militärstrafrechtliche Tatbestand des Ungehorsams nach § 92 des früheren Militärstrafgesetzbuchs.

Gegenüber § 112 StGB, der durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 vom 30. Januar 1946 aufgehoben wurde, und § 14 des Anhangs A zum Truppenvertrag ist die Vorschrift insofern eingeschränkt, als künftig nur noch „Befehle in Dienstsachen“ unter Strafschutz gestellt werden sollen, während die genannten Bestimmungen jeden Befehl eines Oberen bzw. Vorgesetzten schützten. Ein Befehl in Dienstsachen ist nicht jede Anordnung eines militärischen Vorgesetzten; er liegt nur vor, wenn ein zur Befehlsgebung Berechtigter in gebietender Weise von einem seiner Befehlsgewalt Unterworfenen ein Handeln oder Unterlassen fordert, dessen Vornahme oder Unterbleiben das Wesen des militärischen Dienstes erheischt (RGSt. 58 S. 110). Die vorgenommene Beschränkung des Straf-

schutzes steht in Übereinstimmung mit den §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 114). Wird ein Soldat dazu veranlaßt, einen Befehl nicht zu befolgen, der nach § 11 des Soldatengesetzes unverbindlich ist, so begeht der Täter schon deshalb keine strafbare Handlung, weil sein Verhalten nach den Vorschriften des Soldatengesetzes rechtmäßig ist.

Die in Abs. 1 und 3 enthaltene zusätzliche Voraussetzung vorsätzlicher oder fahrlässiger Gefährdung verfolgt den Zweck, sozialadäquate und nicht strafwürdige Fälle aus dem Anwendungsbereich des Tatbestandes auszuschneiden. Daraus folgt, daß die Gefährdung im Einzelfall eine konkrete sein muß. Im übrigen werden die Rechtsgüter, die der Täter gefährdet, in enger Anlehnung an § 92 des früheren Militärstrafgesetzbuchs beschrieben, so daß die dazu vorliegende Rechtsprechung aus der Zeit vor 1933 weitgehend zur Auslegung herangezogen werden kann. Auf folgende Unterschiede sei jedoch verwiesen:

Im Gegensatz zu § 92 des früheren Militärstrafgesetzbuchs spricht Abs. 1 von einer Gefährdung der Schlagkraft der Truppe. Damit ist nicht beabsichtigt, den früher verwendeten Begriff der Schlagfertigkeit durch einen anderen mit abweichendem sachlichen Inhalt zu ersetzen. Die Änderung beruht ausschließlich auf sprachlichen Gründen. Außerdem stellt die Vorschrift bei der Gefährdung von Sachwerten nicht mehr darauf ab, ob diese in fremden Eigentum stehen. Mit Rücksicht darauf, daß die Klärung der Eigentumsverhältnisse bisweilen — vor allem in Zeiten einer bewaffneten Auseinandersetzung — auf Schwierigkeiten stoßen kann, muß es genügen, wenn festgestellt wird, daß die Sachwerte nicht im Eigentum des Täters stehen.

b) Zu § 109 a (Beteiligung an der Fahnenflucht)

Die Vorschrift behandelt die Teilnahme (Anstiftung und Beihilfe) an der Fahnenflucht eines Soldaten. Auch sie gehört zu dem gesicherten Bestand des deutschen Strafrechts (vgl. z. B. § 141 in der ursprünglichen Fassung des Strafgesetzbuchs und in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 — RGBl. I S. 839; § 117 des Radbruch-Entwurfs 1922 und der Reichsratsvorlage 1925; § 119 der Reichstagsvorlage 1927 und des Entwurfs Kahl 1930).

Die abweichende Fassung der Vorschrift gegenüber dem früheren Recht und den Entwürfen zur Strafrechtsreform, welche die Verleitung zur Fahnenflucht und deren Erleichterung mit einer für beide Fälle gleichen Freiheitsstrafe bedrohten und auch allgemein die Strafbarkeit des Versuchs vorsahen, erklärt sich in erster Linie daraus, daß mangels eines wehrstrafrechtlichen Tatbestandes der Fahnenflucht deren Voraussetzungen selbständig formuliert werden müssen. Außerdem ist für die Erleichterung der Fahnenflucht ein gegenüber der Verleitung engerer Strafraumen vorgesehen worden, weil der Unrechtsgehalt der Beihilfe regelmäßig hinter dem einer Anstiftung zurückbleibt. Auch dürfte es kriminalpolitisch nicht zu rechtfertigen sein, schon den Versuch der Erleichterung einer Fahnenflucht mit Strafe zu bedrohen, während Vorbereitungshandlungen des Soldaten selbst auch nach Schaffung einer Strafvorschrift gegen Fahnenflucht straflos bleiben.

§ 109 a Abs. 1 ist in enger Anlehnung an die Vorarbeiten zu einem neuen Wehrstrafgesetzbuch gefaßt worden. Die wehrstrafrechtliche Vorschrift über die Fahnenflucht soll nach dem bisherigen Stand der Beratungen in etwa folgender Fassung vorgeschlagen werden:

„Fahnenflucht

(1) Wer (als Soldat) seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauernd oder für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen, wird wegen Fahnenflucht mit bestraft.

(2)“.

Der vorstehende Tatbestand der Fahnenflucht schließt sich eng an § 69 des früheren Militärstrafgesetzbuchs an. Die Änderungen sind überwiegend zur Vereinfachung des Tatbestandes oder aus sprachlichen Gründen vorgenommen worden. Bei Anwendung des § 109 a StGB wird deshalb weitgehend auf die frühere Rechtsprechung, vor allem auf die aus der Zeit vor 1933, zurückgegriffen werden können.

Wegen der Frage, warum im Gegensatz zu den Entwürfen zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch von 1922 bis 1930 auch die erfolgreiche Verleitung zur Fahnenflucht und deren erfolgreiche Erleichterung erfaßt werden müssen, sei auf die entsprechenden Ausführungen zu § 109 verwiesen.

c) **Zu § 109 b** (Aufstellen falscher oder gröblich entstellter Tatsachenbehauptungen)

Die Vorschrift hat im früheren deutschen Strafrecht kein Vorbild. Sie ist an § 100 d Abs. 3 des geltenden Strafgesetzbuchs angelehnt und soll in erster Linie dazu dienen, den modernen Methoden des sogen. kalten Krieges entgegenzuwirken. Nach den Erfahrungen im Bereich des Staatsschutzes muß damit gerechnet werden, daß verfassungsfeindliche Elemente versuchen werden, durch Aufstellen unwahrer oder gröblich entstellter Behauptungen die Bereitschaft der Bevölkerung zum Wehrdienst zu untergraben oder die Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu behindern. Die Vorschrift erfaßt nicht nur Handlungen, die öffentlich begangen werden, sondern auch die meist ebenso gefährliche Flüsterpropaganda, die von verfassungsfeindlichen Organisationen und ihren Mittelsmännern ausgeht.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Vorschrift aus dem Gesichtspunkt der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) bestehen nicht, weil dieses Grundrecht nicht dazu ermächtigt, durch unwahre oder gröblich entstellte Nachrichten Unruhe zu stiften, und insoweit in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze seine Schranke findet (Art. 5 Abs. 2 GG).

Im übrigen sei darauf verwiesen, daß zahlreiche ausländische Staaten, vor allem die Vereinigten Staaten von Amerika, England, Italien, Schweden und die Schweiz, ähnliche Bestimmungen besitzen, die denjenigen mit Strafe bedrohen, der durch Verbreiten von unwarren Nachrichten die Landesverteidigung schwächt. Allerdings ist die Geltung der entsprechenden ausländischen Vorschriften zu einem erheblichen Teil auf Kriegs- oder Krisenzeiten beschränkt. Wegen ihrer besonderen Lage kann jedoch die Bundesrepublik Deutschland auf eine solche Vorschrift vor allem auch in der Zeit des Aufbaues der Bundeswehr nicht verzichten.

Der Tatbestand des § 109 b verfolgt den Zweck, Störungen und Behinderungen der Bundeswehr unter bestimmten Voraussetzungen auszuschließen. § 11 des Anhangs A zum Truppenvertrag sieht zugunsten der Drei Mächte und anderer Entsendestaaten darüber hinaus vor, daß strafbar ist, „wer die Streitkräfte oder einzelne Mitglieder der Streitkräfte rechtswidrig in der Ausübung ihrer Dienstpflichten behindert oder stört und da-

durch vorsätzlich die Sicherheit oder Schlagkraft der Streitkräfte gefährdet“. In dieser weiten Fassung erscheint ein entsprechender Tatbestand zum Schutz der Bundeswehr kaum tragbar, weil eine rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende Abgrenzung der Begriffe „behindern“ und „stören“ ohne Hinzufügung konkretisierender Merkmale nicht möglich erscheint. Der Entwurf sieht deshalb davon ab, einen allgemeinen Störungstatbestand für das Strafrecht vorzusehen; durch die einzelnen Vorschriften zum Schutz der Landesverteidigung und der Bundeswehr, die überwiegend dazu dienen, einer Behinderung der Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Aufgaben entgegenzuwirken, dürfte der strafrechtliche Schutz ausreichend gewährleistet sein.

d) Zu § 109 c (Sabotage)

Die Vorschrift befaßt sich mit der Sabotage an Gegenständen, die der Landesverteidigung dienen. Sie entspricht im wesentlichen dem § 10 des Anhangs A zum Truppenvertrag und hatte im früheren deutschen Recht zahlreiche Vorbilder, bei denen allerdings der Schutz von Gegenständen der Landesverteidigung in sehr unterschiedlicher Weise verwirklicht worden ist. Es wird vor allem deshalb eine Sondervorschrift für die Sabotage an Gegenständen der in Abs. 1 bezeichneten Art vorgeschlagen, weil dadurch eine technisch einfache Anwendbarkeit zugunsten der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3) erreicht werden kann. Ohne diese Beziehung zu den Truppen der Vertragsstaaten wäre es vielleicht möglich gewesen, das mit der Vorschrift verfolgte Ziel durch eine Erweiterung der §§ 90 und 316 b StGB zu erreichen.

Gegenstand der Sabotage kann ein Wehrmittel oder eine Einrichtung oder Anlage sein, die der Landesverteidigung dient. Dabei wird unter einem Wehrmittel ein Gegenstand zu verstehen sein, der seiner Natur nach oder auf Grund besonderer Zweckbestimmung für den bewaffneten Einsatz der Truppe geeignet und bestimmt ist. Dazu können auch technische Geräte, Ferngläser und andere optische Instrumente sowie Nachrichtsmittel gehören. Der Begriff der Einrichtungen und Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, erfaßt nicht nur Gegenstände, die unmittelbar von der Truppe benutzt werden. Auch andere Einrichtungen und Anlagen, die ihrer Natur nach oder auf Grund besonderer Zweckbestimmung Aufgaben der

Landesverteidigung erfüllen, z. B. Munitionsanstalten, militärische Versuchsanstalten, Befestigungswerke, ortsfeste Anlagen des Flugmeldedienstes und gewerbliche Betriebe, soweit in ihnen Gegenstände für den Bedarf der Bundeswehr hergestellt, ausgebessert oder aufbewahrt werden, gehören hierher. Der Begriff der Landesverteidigung erfaßt nicht nur die Verteidigung im bewaffneten Einsatz, sondern auch den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfalle (vgl. dazu auch den entsprechenden Begriff der Verteidigung in Art. 73 Nr. 1 GG).

Die in Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Tatbestandshandlungen stimmen im wesentlichen mit denen des § 316 b Abs. 1 StGB überein. Hinzugefügt ist nur das Merkmal des „Preisgebens“, dem vor allem in Zeiten bewaffneten Einsatzes praktische Bedeutung zukommt. Es handelt sich dabei um das Imstichlassen eines Gegenstandes, welcher der Obhut des Täters unterliegt.

Im Gegensatz zu § 10 des Anhangs A zum Truppenvertrag wird in Abs. 1 Nr. 1 ausdrücklich klargestellt, daß nur der unbefugt handelnde Täter von der Strafdrohung erfaßt wird. An sich würde diese Einschränkung schon aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts folgen. Das Wort „unbefugt“ ist jedoch eingefügt worden, um eine unrichtige Auslegung der Vorschrift in der Praxis auszuschließen. Es wird dadurch erreicht, daß z. B. der nach bürgerlichem und öffentlichem Recht zur Veränderung oder völligen Aufgabe seines Betriebes befugte Unternehmer selbst dann nicht bestraft werden kann, wenn der Ausfall seines Betriebes nach den Umständen des Einzelfalles eine Gefahr herbeiführt.

Aus der schwerwiegenden Strafdrohung des § 109 c ergibt sich, daß Handlungen von untergeordneter Bedeutung durch den Tatbestand nicht erfaßt werden sollen. Das wird erreicht durch das Erfordernis der vorsätzlichen (Abs. 1) oder fahrlässigen (Abs. 4) Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, der Schlagkraft der Truppe oder von Menschenleben. Es wird Aufgabe der Gerichte sein, durch sachgemäße Auslegung dieses Merkmals Handlungen auszuscheiden, die keine konkrete Gefahr bewirken. Vor allem bedarf es in jeder einschlägigen Strafsache einer sorgfältigen Prüfung der Frage, ob die im Gesetz geforderte Gefahr wirklich eingetreten ist; es wäre rechtlich fehlerhaft, aus der Verwirklichung der übrige

gen Merkmale des Tatbestandes ohne nähere Prüfung auf das Vorliegen der Gefahr zu schließen.

e) Zu § 109 d (Nachrichtentätigkeit)

Die Vorschrift bringt einen selbständigen Tatbestand gegen das Sammeln von Nachrichten oder das Betreiben eines Nachrichtendienstes über Angelegenheiten der Landesverteidigung. Sie stellt sich sachlich als eine Erweiterung des § 92 StGB dar. Die entscheidenden Unterschiede gegenüber § 92 sind folgende:

aa) An die Stelle der Absicht, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder eine solche Bestrebung zu fördern, tritt das nur vorsätzliche Tätigwerden für Bestrebungen, die gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gerichtet sind. Diese Abschwächung ist vor allem deshalb erforderlich, weil der Nachrichtendienst über Angelegenheiten der Landesverteidigung besonders gefährlich ist und dem Täter häufig die in § 92 geforderte Absicht nicht nachgewiesen werden kann. Die Strafwürdigkeit eines solchen Verhaltens ist aber schon dann gegeben, wenn der Täter sich bewußt war oder es billigend in Kauf genommen hat, Bestrebungen zu dienen, die gegen die Sicherheit der Bundesrepublik oder die Schlagkraft der Truppe gerichtet sind. Auch das Schweizerische StGB kennt in Art. 274 einen besonderen Tatbestand des verbotenen militärischen Nachrichtendienstes neben den Artikeln 272 und 273, die sich gegen den politischen und wirtschaftlichen Nachrichtendienst richten.

bb) § 92 erfordert außerdem, daß sich das Sammeln von Nachrichten oder der Nachrichtendienst auf Verwaltungen, Dienststellen, Betriebe, Anlagen, Einrichtungen, Vereinigungen oder Personen bezieht, die sich im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes befinden. Eine solche Beschränkung ist für den militärischen Nachrichtendienst nicht tragbar. Soweit die Vorschriften über den sachlichen Geltungsbereich des deutschen Strafrechts es zulassen, müssen Taten dieser Art auch dann erfaßt werden, wenn der Gegenstand der Erkundung sich nicht im Bereich der Bundesrepublik befindet.

Der Tatbestand des § 109 d hält in Übereinstimmung mit § 92 StGB an der Voraussetzung fest, daß das Sammeln von Nachrichten oder der Nachrichtendienst für eine Dienststelle, eine Partei oder eine andere Vereinigung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Gesetzes, für eine verbotene Vereinigung oder für einen ihrer Mittelsmänner betrieben wird. Ein Verzicht auf diese Einschränkung würde die Gefahr begründen, daß auch Personen, vor allem Journalisten, die aus persönlicher Überzeugung oder aus politischen Gründen eine Verteidigung des Staates mit Waffengewalt ablehnen, von der Strafdrohung erfaßt werden könnten. Das muß jedoch zur Wahrung des Grundrechtes der freien Meinungsäußerung vermieden werden. Vertreter ausländischer Nachrichtenagenturen, die ihren Auftraggebern Nachrichten über militärische Angelegenheiten der Landesverteidigung zukommen lassen, werden von der Strafdrohung nur erfaßt, wenn sie sich damit in den Dienst von Bestrebungen stellen, die gegen die Sicherheit der Bundesrepublik oder die Schlagkraft der Truppe gerichtet sind. Bei loyaler Nachrichtenübermittlung für Zwecke der allgemeinen pressemäßigen Unterrichtung des Auslandes über Vorgänge im Bereich der deutschen Landesverteidigung ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Die in Abs. 1 enthaltene Wendung von dem räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes will in Übereinstimmung mit zahlreichen neueren Vorschriften des Strafgesetzbuchs (vgl. z. B. § 90 a Abs. 3, § 92 Abs. 1, § 93 Abs. 1 Nr. 2, § 100 b Abs. 1, § 100 d Abs. 1 und 2, § 100 e und § 234 a Abs. 1 StGB) das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) umschreiben. Für die Begriffsbestimmung des räumlichen Geltungsbereichs ist deshalb nicht auf den Geltungsbereich des Strafgesetzbuchs im allgemeinen, sondern auf den des jeweils in Frage stehenden Straftatbestandes abzustellen. Nur bei dieser allein zutreffenden Auslegung sind überhaupt sinnvolle Ergebnisse zu erzielen.

In zahlreichen Fällen wird § 109 d mit der Vorschrift des § 100 e StGB Tateinheitlich zusammentreffen. Das ist immer dann der Fall, wenn die Beziehungen des Täters zu den in § 100 e StGB bezeichneten Dienststellen, Vereinigungen und Personen letzten Endes die Mitteilung von Staatsgeheimnissen zum Gegenstand haben und der Täter sich dessen bewußt ist. § 109 d geht jedoch über diesen

Rahmen hinaus, weil es hier auf das Endziel der Mitteilung von Staatsgeheimnissen nicht ankommt. Der Vorsatz des Täters braucht sich nur darauf zu erstrecken, daß er durch die Nachrichtentätigkeit Bestrebungen dient, die gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gerichtet sind. Es wird also im Gegensatz zu den §§ 109, 109 c und 109 e nicht eine konkrete Gefährdung, sondern das bloße Tätigwerden für fremde, der Bundesrepublik feindliche Interessen gefordert.

Die in Abs. 1 enthaltene Subsidiaritätsklausel verfolgt den Zweck, das Verhältnis der Vorschrift zu § 92 StGB zu klären. Soweit dessen Voraussetzungen vorliegen oder aus anderem Grunde eine schwerere Strafe angedroht ist, wird § 109 d verdrängt.

f) Zu § 109 e (Abbildung und Beschreibung militärisch bedeutsamer Gegenstände)

Die Vorschrift behandelt das Abbilden und Beschreiben militärischer Gegenstände oder Vorgänge und das Anfertigen von Lichtbildaufnahmen aus Luftfahrzeugen.

aa) Zu Abs. 1 und 4 (Abbildung und Beschreibung militärischer Gegenstände)

Das Fotografieren militärischer Anlagen und Einrichtungen war im früheren deutschen Strafrecht unterschiedlich geregelt (vgl. z. B. § 12 Nr. 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1914 — RGBl. I S. 195; § 92 f StGB in der Fassung des Gesetzes vom 22. November 1942 — RGBl. I S. 668; siehe auch § 6 des Anhangs A zum Truppenvertrag). Nach den genannten Vorschriften war die Anfertigung und Verbreitung von Aufnahmen militärischer oder sonst militärisch bedeutsamer Anlagen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde unabhängig davon strafbar, ob im Einzelfall die Sicherheit des Staates oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet wurde. Ein solches umfassendes Verbot dürfte nach unseren heutigen Rechtsvorstellungen zu weit gehen. Es wird deshalb vorgeschlagen, daß das Fotografieren von militärischen Einrichtungen und Anlagen nur dann strafbar sein soll, wenn der Täter dadurch vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe herbeiführt. Die vorgenommene Beschränkung auf schuldhafte Gefährdungshandlungen rechtfertigt es auf der anderen Seite, in Anlehnung an Vorbilder des

ausländischen Rechts nicht nur das Anfertigen und Verbreiten von fotografischen Aufnahmen, sondern schlechthin das Abbilden und Beschreiben von militärischen Gegenständen und Vorgängen sowie das Weitergeben solcher Abbildungen und Beschreibungen zu verbieten.

§ 109 e Abs. 1 und 4 schützt Wehrmittel, militärische Einrichtungen oder Anlagen und militärische Vorgänge gegen verbotenes Abbilden und Beschreiben. Er erfaßt damit Handlungen, die im Vorfeld des Landesverrats und der verbotenen Nachrichtentätigkeit liegen. Wegen des Begriffs der Wehrmittel sei auf die entsprechenden Ausführungen zu § 109 c verwiesen. Das Merkmal der militärischen Einrichtung oder Anlage ist dagegen nicht mit dem in § 109 c verwendeten Ausdruck „Einrichtung oder Anlage, die der Landesverteidigung dient“ gleichbedeutend. Das Verbot des Abbildens und Beschreibens soll vielmehr in praktisch bedeutsamer Weise eingeschränkt werden. Unter militärischen Einrichtungen und Anlagen im Sinne des Entwurfs sind nur solche Gegenstände zu verstehen, die unmittelbar den Zwecken der Streitkräfte dienen und deren Verfügungsgewalt unterworfen sind. Aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift scheiden deshalb vor allem Abbildungen und Beschreibungen von Einrichtungen oder Anlagen der gewerblichen Wirtschaft aus, die in die Rüstungsproduktion eingeschaltet sind oder als Energieversorgungsbetriebe den Bedarf der Bundeswehr decken. In diesem letzteren Bereich dürfte der durch die Vorschriften über Landesverrat und militärischen Nachrichtendienst gewährte strafrechtliche Schutz ausreichen. Bei dem Verbot des Abbildens oder Beschreibens militärischer Vorgänge, das sich in ähnlicher Form auch im schwedischen Recht findet, ist vor allem an den Schutz von militärischen Versuchen, Transporten geheimhaltungsbedürftiger Wehrmittel, Marschbewegungen von Spezialtruppen usw. gedacht, die sich infolge der modernen Entwicklung immer mehr unter den Augen der Öffentlichkeit abspielen müssen.

Handelt der Täter in den Fällen des Abs. 1 vorsätzlich und ist er sich zugleich bewußt und auch gewillt, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe zu gefährden, so kann es nicht darauf ankommen, ob er zuvor eine Erlaubnis der zuständigen Dienststelle eingeholt

hat. Diese müßte in solchen Fällen regelmäßig erschlichen oder unter irrigen Voraussetzungen erteilt worden sein. Führt jedoch der Täter die Gefahr nur fahrlässig herbei (Abs. 4), so muß er gegen Bestrafung gesichert sein, wenn er durch Einholung der Erlaubnis zuvor der zuständigen Dienststelle Gelegenheit gegeben hat, die Frage einer etwa drohenden Gefahr zu prüfen. Abs. 4 Satz 2 sieht deshalb vor, daß die Strafbarkeit bei nur fahrlässiger Gefährdung entfällt, wenn der Täter mit Erlaubnis der zuständigen Dienststelle gehandelt hat. Diese Regelung schützt gegen die Verfolgung wegen einer Tat, die der Täter nur bei Anwendung größter Sorgfalt vermeiden konnte. Aus der vorgeschlagenen Fassung des Satzes 2 dürfte sich ergeben, daß sie für den Tatbestand des Satzes 1 eine negative Bedingung der Strafbarkeit bildet, deren Vorliegen eine Bestrafung des Täters ohne Rücksicht auf seine Schuld hindert.

bb) Zu Abs. 2 (Luftbildaufnahmen)

Die Vorschrift des Abs. 2, die das Anfertigen und Verbreiten von Luftbildaufnahmen betrifft, sieht eine Einschränkung der geltenden strafrechtlichen Regelung über das Fotografieren aus der Luft vor. Nach §§ 33, 34 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 653), des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) und des Gesetzes vom 26. Januar 1943 (RGBl. I S. 69) ist das Mitführen von Lichtbildgerät in Luftfahrzeugen, das Anfertigen von Lichtbildaufnahmen aus solchen Fahrzeugen und die Verbreitung von Luftbildern oder danach gefertigten Abbildungen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde mit Vergehensstrafe bedroht. Eine so weittragende Strafdrohung im Bereich des Kriminalstrafrechts aufrechtzuerhalten, ist angesichts der Verhältnisse im internationalen Luftverkehr nicht mehr angebracht. Zum Schutz der Landesverteidigung dürfte es genügen, wenn das Anfertigen und Weitergeben von Luftbildaufnahmen nur insoweit mit Strafe bedroht wird, als der Täter dadurch vorsätzlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet. Darüber hinaus enthält Art. 5 weitere Beschränkungen für Luftbildaufnahmen, deren Einhaltung durch eine Bußgelddrohung gesichert wird. Näheres dazu ist in den Erläuterungen zu Art. 5 ausgeführt.

Im einzelnen ist zu den Merkmalen des Abs. 2 folgendes zu bemerken:

Mit dem Begriff des Luftfahrzeuges knüpft der Entwurf an § 1 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 (RGBl. I S. 681) an, der in der Neufassung des Luftverkehrsgesetzes vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 653) geringfügig geändert worden ist. Danach sind Luftfahrzeuge nicht nur Flugzeuge, Luftschiffe und Ballone, sondern auch Drachen und alle anderen ähnlichen für eine Bewegung im Luftraum bestimmten Geräte. Die dort gegebene Beschreibung der Luftfahrzeuge ist mehr eine Aufzählung als eine abschließende Begriffsbestimmung. Es bestehen deshalb keine Bedenken, bei der Abgrenzung des Begriffs dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen. Da es nicht darauf ankommt, ob das Luftfahrzeug Personen oder nur Sachen befördert, dürften neben den in § 1 Abs. 2 a. a. O. besonders bezeichneten Gegenständen namentlich auch Fallschirme und Raketen, die mit Lichtbildgerät versehen sind, durch den strafrechtlichen Tatbestand des § 109 e Abs. 2 erfaßt werden, zumal sie auch unter die in der Generalklausel des § 1 Abs. 2 a. a. O. genannten „für eine Bewegung im Luftraum bestimmten Geräte“ fallen.

Aus der Fassung des Abs. 2 folgt, daß sich der strafrechtliche Schutz auf Gebiete und Gegenstände gleich welcher Art erstreckt. Diese weite Fassung des Tatbestandes findet ihren Ausgleich in dem Erfordernis vorsätzlicher Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Schlagkraft der Truppe. Es dürfte gesetztechnisch nicht möglich sein, die für die Landesverteidigung bedeutsamen Gebiete und Gegenstände, deren Aufnahme aus der Luft unter bestimmten Bedingungen unerwünscht sein kann, in einem abschließenden Katalog zusammenzufassen; dies erscheint auch nicht notwendig, weil die Voraussetzung vorsätzlicher Gefährdung immer nur dann vorliegen kann, wenn im Einzelfall ein für die Landesverteidigung wichtiger Gegenstand betroffen ist.

Die Beschränkung des Tatbestandes auf Gegenstände im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes (vgl. dazu die Ausführungen zu § 109 d) ist vorgesehen worden, um den Strafschutz dem bestehenden Sicherheitsbedürfnis anzupassen. Dabei stellt die Fassung sicher, daß auch das Fotografieren aus Luftfahrzeugen, die sich außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland befin-

den, aber Gebiete oder Gegenstände innerhalb dieser Grenzen aufnehmen, von der Strafdrohung erfaßt werden. Solche Handlungen dürften nach den Vorschriften der §§ 3 ff. StGB, insbesondere nach § 3 Abs. 3, dem Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts unterliegen.

Die Subsidiaritätsklausel in Abs. 2 soll klarstellen, daß auch für Luftbildaufnahmen in erster Linie die Regeln des Abs. 1 gelten. Abs. 2 ist nur anwendbar, wenn nicht zugleich die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

g) Zu § 109 g (Nebenstrafen)

Die Vorschrift über die bei Vergehen gegen die Landesverteidigung zulässigen Nebenstrafen ist den §§ 85, 86, 98, 101 und 104 b StGB nachgebildet. Dabei war besonders zu prüfen, ob die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 getroffene Auswahl der Tatbestände, die den Verlust bestimmter staatsbürgerlicher Rechte und die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht auslösen können, den Bedürfnissen der Praxis genügt. Maßgebend für die Auswahl war der Gedanke, daß zweckmäßig alle Tatbestände, die nicht in vollem Umfang Vorsatz des Täters erfordern, und außerdem das Delikt minderer Gefährlichkeit des § 109 e ausgeschieden werden.

2. Zu Nr. 2 (Anwerbung zu fremdem Wehrdienst)

Da die Vorschrift über Anwerbung zu fremdem Wehrdienst (§ 141 StGB) sachlich in erheblichem Maße den Interessen der Landesverteidigung dient, empfiehlt es sich, sie in den neuen 5 a. Abschnitt einzufügen. Dadurch wird zugleich erreicht, daß künftig neben Gefängnisstrafe wegen Anwerbung zu fremdem Wehrdienst nach § 109 g Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 auf Geldstrafe und auf Einziehung des Entgelts erkannt werden kann. Diese Möglichkeit vorzusehen, erscheint vor allem deshalb zweckmäßig, weil die Anwerbung zu fremdem Wehrdienst häufig von Tätern begangen wird, die für ihre Tat ein Entgelt oder eine Belohnung erhalten.

3. Zu Nr. 3 (Untergrabung der Dienstbereitschaft)

Durch die Vorschrift wird eine Erweiterung des § 91 StGB vorgeschlagen mit dem Ziel, einen den Bedürfnissen der Landesverteidigung entsprechenden Schutz gegen zerstörende Einwirkung auf Soldaten der Bundeswehr oder sonst bei ihr Bedienstete zu er-

reichen. Im wesentlichen dürfte schon der geltende § 91 StGB diesen Zweck erfüllen, weil die Soldaten und Bediensteten der Bundeswehr als Angehörige eines öffentlichen Sicherheitsorgans im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind. Die Erstreckung des Tatbestandes auf die pflichtmäßige Bereitschaft zum Dienst für die Landesverteidigung soll jedoch das Rechtsgut, dessen Schutz bei Angriffen auf Angehörige der Bundeswehr in erster Linie gewährleistet sein muß, konkreter bezeichnen, als dies in der bisherigen Fassung der Fall war. Im übrigen ist aus Gründen der Einheitlichkeit des Tatbestandes allgemein die pflichtmäßige Bereitschaft zum Dienst für die dann näher bezeichnete Aufgabe als Schutzobjekt herausgestellt worden. Dadurch wird eine geringfügige Erweiterung ohne wesentliche praktische Bedeutung herbeigeführt.

4. Zu Nr. 4 (Herabsetzung der Bundeswehr)

Die Erweiterung des § 96 StGB übernimmt den in § 15 des Anhangs A zum Truppenvertrag enthaltenen Gedanken und überträgt ihn in das deutsche Strafrecht zum Schutz der Bundeswehr. Eine entsprechende Vorschrift zum Schutz der früheren deutschen Wehrmacht gegen Beschimpfung und böswillige Verächtlichmachung war bereits in § 134 a StGB in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1932 (RGBl. I S. 548) vorgesehen.

Die Frage, ob die Bundeswehr eines besonderen Schutzes gegen Herabsetzung in der Öffentlichkeit bedarf, dürfte zu bejahen sein. Wenn auch nicht alle vergleichbaren Institutionen des Staates einen entsprechenden Schutz genießen, sondern nur im Rahmen des § 131 StGB gegen die sogenannte Staatsverleumdung geschützt sind, so ist doch zu bedenken, daß bei der besonderen Lage der Bundesrepublik Deutschland in erheblichem Maße mit beleidigenden Angriffen auf die Bundeswehr zu rechnen sein wird, deren Abwehr ohne eine entsprechende Strafvorschrift nicht möglich ist. Bedeutsam ist vor allem die Tatsache, daß der deutsche Staat sich auch im Jahre 1932 gezwungen sah, einen solchen, mit der jetzt getroffenen Regelung übereinstimmenden Tatbestand zu schaffen.

II. Zu Art. 2 (Weitere Änderungen des Strafgesetzbuchs)

Art. 2 enthält weitere Änderungen des Strafgesetzbuchs, die den Schutz der Landesvertei-

digung betreffen, aber von geringerer Bedeutung sind oder nur rechtstechnische Folgerungen aus den Vorschriften des Art. 1 ziehen.

1. Zu Nr. 1 (Sachlicher Anwendungsbereich des Strafrechts)

Die vorgeschlagene Erweiterung des sachlichen Geltungsbereichs des deutschen Strafrechts auf Straftaten, die ein Ausländer im Ausland als Soldat der Bundeswehr oder die er gegen einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf den Dienst begeht, entspricht dem § 4 Abs. 3 Nr. 1 StGB in der Fassung des Art. I der VO über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940 (RGBl. I S. 754). Die Notwendigkeit dieser Erweiterung ergibt sich daraus, daß einerseits in Ausnahmefällen auch Ausländer Soldaten der Bundeswehr sein können (vgl. dazu § 37 Abs. 2 des Soldatengesetzes) und daß andererseits deutsche Soldaten mit dienstlichem Auftrag ins Ausland, vor allem in die Stäbe der Nordatlantikpakt-Organisation, abgeordnet werden können.

2. Zu Nr. 2 (Strafschärfung bei staatsgefährdender Absicht)

Die Ergänzung des § 94 Abs. 1 durch einige ausgewählte Vergehen gegen die Landesverteidigung ist vor allem deshalb geboten, weil die bei staatsgefährdender Absicht für eine große Zahl verwandter Tatbestände des allgemeinen Strafrechts vorgesehene Strafschärfung für den Bereich der Landesverteidigung in besonderem Maße erforderlich ist. Bei der Auswahl der hier einzustellenden Vorschriften aus dem Abschnitt über Vergehen gegen die Landesverteidigung (§§ 109 ff.) sind die Fahrlässigkeitsdelikte und die Tatbestände des Nachrichtendienstes (§ 109 d) und des verbotenen Abbildens und Beschreibens von Gegenständen, die für die Landesverteidigung bedeutsam sind (§ 109 e), ausgeschieden worden. In diesen Fällen erscheint die Möglichkeit einer Strafschärfung aus kriminalpolitischen Gründen nicht geboten.

3. Zu Nr. 3 und 4 (Umstellung der §§ 109 und 109 a StGB)

Die Umbenennung der bisherigen §§ 109 und 109 a StGB verfolgt nur den Zweck, für den neu einzufügenden Abschnitt über Vergehen gegen die Landesverteidigung Raum

zu schaffen. Es wäre mißlich, wenn ein neuer Abschnitt mit der Bezeichnung „§ 109 b“ begonnen werden müßte. Die Umstellung erscheint auch unbedenklich, weil die beiden betroffenen Vorschriften in der Praxis nur geringe Bedeutung haben.

4. Zu Nr. 5 (Nötigung von Soldaten der Bundeswehr)

Angeichts der weitreichenden Strafdrohung des § 240 StGB (Nötigung) wäre eine Ausdehnung des § 114 Abs. 1 StGB auch auf Nötigungen von Soldaten der Bundeswehr nicht unbedingt erforderlich. Die Ergänzung wird jedoch vor allem deshalb vorgeschlagen, weil nach § 16 Buchstabe c des Anhangs A zum Truppenvertrag die Vorschrift des § 114 zugunsten der Streitkräfte der Drei Mächte entsprechend anwendbar ist. Um nicht gezwungen zu sein, den Vertragsstaaten des Nordatlantikpakt es diesen besonderen Schutz zu entziehen, empfiehlt es sich, ihn auch der deutschen Bundeswehr zu gewähren. Die im § 114 Abs. 1 angedrohte Mindeststrafe von drei Monaten Gefängnis kann bei mildern Umständen nach § 114 Abs. 2 unterschritten werden.

5. Zu Nr. 1 (Angabe falscher Personalien)

Dem früheren deutschen Recht ist schon lange eine Kriminalstrafdrohung bei Angabe falscher Personalien gegenüber einer Behörde, einem Beamten oder einem Soldaten im Bereich militärischer Einrichtungen und Anlagen bekannt (vgl. z. B. § 7 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 — RGBl. S. 195; § 92 e StGB in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1934 — RGBl. I S. 341; § 112 des Vorentwurfs 1909). Zum Teil waren die Vorschriften so ausgestaltet, daß sie nach heutiger Rechtsauffassung eine echte Verdachtsstrafe vorsahen. Sie können deshalb in der früheren Form nicht übernommen werden. Es wird vielmehr vorgeschlagen, lediglich den § 360 Nr. 8 StGB zu ergänzen und damit die unrichtige Angabe über Personalien gegenüber einem zuständigen Soldaten mit Übertretungsstrafe zu bedrohen.

6. Zu Nr. 7 (Betreten militärischer Einrichtungen und Anlagen)

Wegen früherer deutscher Vorschriften, die das verbotswidrige Betreten bestimmter militärischer Einrichtungen mit Strafe be-

drohten, sei z. B. auf § 12 Nr. 1 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse verwiesen.

Um die Sicherheit der Bundeswehr zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, für das verbotswidrige Betreten von militärischen Einrichtungen und Anlagen oder von Örtlichkeiten, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt sind, einen Übertretungstatbestand vorzusehen. An sich entspricht es nicht der Grundtendenz, die in der Gesetzgebung der letzten Jahre verfolgt worden ist, neue Übertretungen einzuführen. In dem vorliegenden Fall würde jedoch eine Ordnungswidrigkeit nicht ausreichen, um den Bedürfnissen der Landesverteidigung zu genügen. Nach § 127 Abs. 1 StPO ist die vorläufige Festnahme eines Täters nur zulässig, wenn er eine Straftat begangen hat und auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird. Sie ist jedoch bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz nicht zugelassen. Wird das unbefugte Betreten aber als Übertretung ausgestaltet, so ist jedermann, vor allem der wachhabende Soldat, befugt, den auf frischer Tat betroffenen Täter zur Feststellung seiner Personalien vorläufig festzunehmen, und damit in die Lage versetzt zu prüfen, ob neben der begangenen Zuwiderhandlung der Verdacht einer schwereren Straftat (z. B. Versuch der Ausspähung nach § 100 Abs. 2 StGB oder Versuch verbotener Nachrichtentätigkeit nach § 109 d StGB) festgestellt werden kann. Die rechtliche Möglichkeit einer vorläufigen Festnahme erscheint in solchen Fällen nicht entbehrlich. Darüber hinaus ist die Einfügung einer Übertretung in das Strafgesetzbuch auch deshalb unbedenklich, weil der 29. Abschnitt mindestens noch für einige Jahre bis zum Abschluß der großen Strafrechtsreform eine große Zahl von Übertretungen beibehalten wird, deren Rechtsnatur und Unrechtsgehalt dem hier in Frage stehenden Tatbestand entsprechen.

Im einzelnen ist zu den Merkmalen der Vorschrift folgendes zu bemerken:

Der Begriff der militärischen Einrichtung oder Anlage ist gleichbedeutend mit dem entsprechenden, in § 109 e StGB verwendeten Ausdruck. Daraus folgt vor allem, daß Einrichtungen und Anlagen der gewerblichen Wirtschaft, die in die Rüstungsproduktion eingeschaltet sind oder als Energieversorgungsbetriebe den Bedarf der Bundeswehr decken, vom Anwendungsbereich der Vor-

schrift nicht erfaßt werden. Soweit sich hier ein Sicherungsbedürfnis ergibt, kann dem durch Erklärung der gewerblichen Einrichtung oder Anlage zum Schutzbereich im Sinne des Entwurfs eines Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) — Drucksache 1664 — Rechnung getragen werden, soweit nicht die Strafvorschriften gegen den Hausfriedensbruch eingreifen.

Die Einfügung des Begriffs der Örtlichkeit, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist, dient dem Zweck, der Bundeswehr bei Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten einen Strafschutz gegen rechtswidrige Störungen durch Unbefugte zu gewähren. Die Bundeswehr muß in der Lage sein, bei militärischen Übungen, bei Marschbewegungen im Gelände, bei dem Transport von Waffen und Gerät usw. die Örtlichkeit, an der sich der militärische Vorgang vollzieht, gegen Störungen und Behinderungen abzusichern. Durch die Fassung dürfte klar gestellt sein, daß die in der Strafbestimmung gewährte Ermächtigung für die Bundeswehr nur für den engen Bereich der Erfüllung dienstlicher Aufgaben gilt. Es ist vor allem aus wirtschaftspolitischen Gründen nicht tragbar, den Dienststellen der Truppe auch die Sperrung von ganzen Gebieten oder von Einrichtungen und Anlagen der gewerblichen Wirtschaft zu ermöglichen. Zu solchen Maßnahmen bedarf es der Einhaltung der Verfahrensvorschriften, die in dem Entwurf des Schutzbereichsgesetzes vorgesehen sind.

Die Frage, welche militärische Dienststelle zum Erlass des Betretensverbotes zuständig ist, kann im Strafgesetzbuch nicht geregelt werden. Sie ist im Zusammenhang mit dem organisatorischen Aufbau der Bundeswehr zu klären.

§ 5 des Anhangs A zum Truppenvertrag, der für das Betreten militärischer Anlagen usw. in verräterischer Absicht oder zum Zwecke des Sammelns von Nachrichten Vergehensstrafe vorsieht, soll in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen werden, weil eine solche Vorschrift kaum praktische Bedeutung gewinnen wird. Soweit derartige Handlungen bereits als Versuch der Ausspähung oder des verbotenen Nachrichtendienstes erfaßt werden können, bedarf es einer besonderen Strafbestimmung nicht. Befindet sich der Täter noch im Stadium der Vorbereitungs-

handlung, wird es in der Regel nicht möglich sein, ihm die Absicht des Verrats oder des Sammelns von Nachrichten nachzuweisen.

III. Zu Art. 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Art. 3 enthält die erforderliche Ergänzung des § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes, die sich aus der Einfügung des 5 a. Abschnitts in das Strafgesetzbuch ergibt. Außerdem sieht er drei weitere Änderungen des § 74 a vor, die mit dem vorliegenden Entwurf nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, deren gleichzeitige Verwirklichung sich jedoch empfiehlt.

1. Zu Nr. 1 (Zuständigkeit der Strafkammer)

In der Neufassung des § 74 a Abs. 1 GVG sind die in das Strafgesetzbuch neu eingefügten Vergehen gegen die Landesverteidigung weitgehend berücksichtigt. Wegen der besonderen politischen Bedeutung dieser Vorschriften dürfte dies unumgänglich sein. Um jedoch eine übermäßige Belastung der Strafkammer nach § 74 a GVG zu vermeiden, sind alle Tatbestände, die nicht in vollem Umfang Vorsatz des Täters erfordern, ausgeschieden worden. Auch für das in den 5 a. Abschnitt eingestellte Vergehen der Anwerbung für fremden Wehrdienst soll in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage die Zuständigkeit der Strafkammer nicht begründet werden.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit der Strafkammer nach § 74 a GVG für Vergehen nach § 96 Abs. 1 und 2 StGB zu beseitigen. Die Vergehen der Verunglimpfung oder Verächtlichmachung der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder, ihrer verfassungsmäßigen Ordnung, der Bundeswehr oder der nationalen Symbole werden häufig ohne politische Absichten begangen. Das wird namentlich für die in Zukunft zu erwartenden Angriffe gegen die Bundeswehr gelten. Es besteht deshalb kein sachliches Bedürfnis, in allen diesen Fällen die Zuständigkeit der zentralen Strafkammer zu begründen. Es dürfte genügen, wenn deren Zuständigkeit nur bei staatsgefährdender Absicht des Täters (§ 96 Abs. 3 StGB) vorgesehen wird.

Auf der anderen Seite erscheint es empfehlenswert, den Katalog des § 74 a Abs. 1 GVG um die Tatbestände des § 128 StGB und der

§§ 42, 47 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht zu erweitern. Das Vergehen der Geheimbündelei wird nach den bisherigen Erfahrungen der Praxis fast immer aus politischen Gründen begangen. In der Regel trifft es mit den §§ 129 oder 129 a StGB tat einheitlich zusammen. Die politische Bedeutung der Vergehen nach den §§ 42, 47 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht liegt offen zutage, so daß sie keiner näheren Begründung bedarf. Es ist deshalb sachgemäß, auch Straftaten dieser Art der Zuständigkeit der zentralen Strafkammer zu unterstellen.

2. Zu Nr. 2 (Zuständigkeit für Nebenentscheidungen)

§ 74 a GVG enthält im Gegensatz zu § 120 Abs. 1 Satz 2 und § 134 Abs. 3 GVG nicht die ausdrückliche Bestimmung, daß die zentrale Strafkammer auch die Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG trifft. Die Rechtsprechung hat die Zuständigkeit der Strafkammer nach § 74 a GVG für landgerichtliche Entscheidungen vor Erhebung der öffentlichen Klage zum Teil bejaht, zum Teil verneint. Der vorgeschlagene Abs. 3 will diese Streitfrage klären. Es soll erreicht werden, daß die landgerichtlichen Entscheidungen im Vorverfahren, die ihrem Wesen nach der Sicherung und Vorbereitung des Hauptverfahrens dienen, von der Strafkammer getroffen werden, die das künftige Hauptverfahren zu führen hat.

IV. Zu Art. 4 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Die Änderungen der Strafprozeßordnung sollen auf das unbedingt Erforderliche beschränkt werden. Es handelt sich dabei um Sondervorschriften über die Ladung und Vorführung von Soldaten sowie die Beschlagnahme und Durchsuchung in Räumen der Bundeswehr. In den vorbereitenden Beratungen zu dem Entwurf ist erwogen worden, ob folgende weitere Ergänzungen der Strafprozeßordnung schon jetzt geboten sind:

1. Einführung eines besonderen Gerichtsstandes für Soldaten;
2. Beteiligung militärischer Dienststellen bei der Verhaftung von Soldaten;
3. Erweiterung der Voraussetzungen, unter denen Untersuchungshaft angeordnet werden kann;

4. Bestellung der militärischen Disziplinar-vorgesetzten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft;

5. Einführung einer Möglichkeit, Rechtsmit-
telerklärungen bei Dienststellen der Truppe
abzugeben.

Wenn auch nicht zweifelhaft ist, daß die vor-
stehenden Fragen in absehbarer Zeit einer ge-
setzlichen Regelung bedürfen, so ist es doch
nicht möglich, schon in diesem Entwurf ab-
schließende Vorschläge zu machen. Die ge-
nannten Fragen stehen mit der allgemeinen
Problematik der Wehrgerichtsverfassung und
des Wehrstrafverfahrens in so engem Zusam-
menhang, daß sie ohne eine grundsätzliche
Vorentscheidung über die Grundlagen dieses
Rechtsgebietes nicht gelöst werden können.

1. Zu Nr. 1 (Ladung und Vorführung)

§ 41 a Abs. 1 der vorgeschlagenen Fassung
knüpft an § 48 Abs. 2 der Strafprozeßordnung
in der Fassung 1877 und 1924 an. Er gilt nicht
nur für Zeugen, sondern auch für die Ladung
anderer Personen, insbesondere des Beschul-
digten (vgl. § 216 StPO). Soldaten sollen mit
Rücksicht auf die besondere militärische
Befehlsgewalt, der sie unterstehen, nicht un-
mittelbar, sondern unter Mitwirkung ihrer
vorgesetzten militärischen Dienststelle ge-
laden werden. Die Fassung bringt zum Aus-
druck, daß die Ladung nicht schon mit dem
Eingang des Ersuchens bei der zuständigen
militärischen Dienststelle bewirkt ist. Welche
Dienststelle im Einzelfall in Betracht kommt,
ergibt sich aus den besonderen Vorschriften
über die Organisation der Bundeswehr. Es
wird zweckmäßig sein, hierzu ergänzende Ver-
waltungsvorschriften zu erlassen.

§ 41 a Abs. 2 der vorgeschlagenen Fassung
entspricht dem § 50 Abs. 4 der Fassung 1877
und dem § 51 Abs. 4 der Fassung 1924. Doch
ist die Vorschrift über die Zeugen hinaus auf
sämtliche Fälle der Vorführung von Soldaten
innerhalb des Befehlsbereichs der Bundeswehr
ausgedehnt (vgl. z. B. die §§ 230, 236, 329, 330
StPO). Außerhalb dieses Befehlsbereichs, etwa
in Berlin (West), soll es für die Vorführung
von Soldaten bei den allgemeinen Vorschrif-
ten bewenden.

2. Zu Nr. 2 (Beschlagnahme)

Die Fassung des § 98 Abs. 4 schließt sich in-
haltlich ebenfalls der Fassung 1877 und 1924
an. Die besonderen Verhältnisse der Bundes-

wehr machen es erforderlich, in den angeführ-
ten Fällen die Durchführung einer Beschlagn-
ahme der vorgesetzten Dienststelle zu über-
tragen. Der ersuchende Richter oder Staats-
anwalt (bzw. die Hilfsbeamten der Staatsan-
waltschaft) sind aber berechtigt, bei der
Durchführung der Beschlagnahme an Ort und
Stelle mitzuwirken. Der Anwendungsbereich
der Vorschrift ist über die Beschlagnahme in
militärischen Dienstgebäuden hinaus auf alle
nicht allgemein zugänglichen Einrichtungen
und Anlagen der Bundeswehr erweitert wor-
den.

3. Zu Nr. 3 (Durchsuchung)

Die vorgeschlagene Vorschrift geht inhaltlich
auf die Fassung 1877 und 1924 zurück. Im
übrigen sei auf die Ausführungen zu Nr. 2
verwiesen.

V. Zu Art. 5 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Art. 5 paßt die Vorschriften des Luftverkehrs-
gesetzes der in § 109 e Abs. 2 StGB (vgl. Art.
1 Nr. 1) getroffenen Neuregelung für Luft-
bildaufnahmen an. Den Bedürfnissen der Lan-
desverteidigung dürfte es genügen, wenn nur
das Anfertigen von Luftbildaufnahmen au-
ßerhalb des Fluglinienverkehrs und deren
Verbreitung ohne Erlaubnis der zuständigen
Behörde als Ordnungswidrigkeit mit Geld-
buße bedroht wird. Das bisherige allgemeine
Fotografierverbot (§§ 33, 34 des Luftverkehrs-
gesetzes) ist mit der internationalen Rechts-
lage nicht mehr vereinbar und aus Gründen
der Sicherheit auch nicht geboten. Das Anfer-
tigen von Luftbildaufnahmen außerhalb des
Fluglinienverkehrs und deren Verbreitung
müssen jedoch unter staatlicher Kontrolle blei-
ben. Die Notwendigkeit dieser Beschränkung
ergibt sich daraus, daß Luftfahrzeuge, die
nicht dem Fluglinienverkehr dienen, häufig —
namentlich von größeren Unternehmungen —
speziell zur Anfertigung von Luftbildern ein-
gesetzt werden. Sie sind dann meist mit be-
sonderen Lichtbildgeräten ausgestattet, die es
ermöglichen, technisch vollendete und für die
Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland
unter Umständen gefährliche Aufnahmen her-
zustellen. Im normalen Fluglinienverkehr sind
dagegen die Voraussetzungen zur Anfertigung
von Luftbildern in der Regel wenig günstig.

Der Begriff des Fluglinienverkehrs ist in § 42
Abs. 1 der Verordnung über Luftverkehr in
der Fassung vom 21. August 1936 (RGBl. I

S. 659) definiert. Danach umfaßt er die Beförderung von Personen und Sachen durch Luftfahrzeuge, die von Luftfahrtunternehmen auf bestimmten Strecken öffentlich und regelmäßig betrieben wird.

VI. Zu Art. 6 (Strafrechtlicher Schutz der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes)

1. Art. 6 bestimmt, in welchem Umfang und in welcher Weise die Strafvorschriften zum Schutz der deutschen Landesverteidigung und der Bundeswehr auch zum Schutz der nicht-deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes und ihrer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen sinngemäß anwendbar sind. Der Regelung des Art. 6 liegen folgende Erwägungen zugrunde:

a) Der Schutz der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes und ihrer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen soll grundsätzlich nicht weiter reichen als der Schutz, den das Gesetz der deutschen Landesverteidigung und der Bundeswehr gewährt. Die Wahrung dieses Grundsatzes tritt augenscheinlich dadurch hervor, daß die Interessen der Vertragsstaaten ausschließlich durch die Anordnung entsprechender Anwendbarkeit der einschlägigen innerdeutschen Strafvorschriften geschützt werden. Es ist nur eine Ausnahme hervorzuheben, die sich aus der besonderen Situation der Vertragsstaaten ergibt: Nach § 99 Abs. 1 StGB sind Staatsgeheimnisse Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse oder Nachrichten darüber, deren Geheimhaltung vor einer fremden Regierung für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erforderlich ist. Bei Verstößen gegen die §§ 100 ff. StGB hat deshalb der Richter in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein materielles Geheimnis im Sinne des § 99 Abs. 1 StGB vorliegt. Es wäre jedoch eine Überforderung des deutschen Richters, von ihm eine entsprechende Prüfung auch gegenüber Geheimnissen der Vertragsstaaten zu fordern. Der Entwurf (Abs. 1 Nr. 1) schließt sich deshalb insoweit dem § 1 Abs. 1 des Anhangs A zum Truppenvertrag an, der auf die Tatsache der Geheimhaltung des militärischen Geheimnisses abstellt. Diese Regelung wird durch Abs. 1 Nr. 2 ergänzt, der die Strafverfolgung von der Erklärung der in der Bundesrepublik befindlichen obersten Dienststelle des betroffenen Vertragsstaates abhängig macht, daß die Geheimhaltung mit Rücksicht auf die Sicherheit des Vertragsstaates zur Zeit

der Tat erforderlich war. Zu den Einzelheiten dieser Regelung wird unter Nr. 2 Näheres ausgeführt.

b) Die Verpflichtungen, welche die Bundesrepublik Deutschland durch Art. VII Nr. 11 des Abkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 (Nato-Truppenstatut) übernehmen wird, sollen in angemessener Weise dadurch erfüllt werden, daß der Verteidigung der Entsendestaaten und deren Truppen auf deutschem Boden im wesentlichen der gleiche strafrechtliche Schutz gewährt wird, der für die deutsche Landesverteidigung und die Bundeswehr vorgesehen ist. Daß so verfahren werden sollte, ergibt sich vor allem daraus, daß ein solcher umfassender Schutz auch den eigenen Interessen der Bundesrepublik Deutschland am besten entspricht. Die Beachtung dieses Grundsatzes führt dazu, daß die meisten deutschen Strafbestimmungen über die Landesverteidigung zugunsten der Vertragsstaaten für entsprechend anwendbar zu erklären sind, soweit sie im Anhang A zum Truppenvertrag ein Gegenstück haben. Über diesen Rahmen hinaus sind in Abs. 2 Nr. 8 auch die Vorschriften der §§ 138 bis 140 StGB aufgenommen worden, weil damit eine durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) im Verhältnis zum Anhang A des Truppenvertrages herbeigeführte Lücke geschlossen wird.

Der Entwurf scheidet jedoch diejenigen Bestimmungen des Anhangs A aus, die für die deutsche Landesverteidigung und die Bundeswehr nicht vorgesehen sind. Das gilt vor allem für § 2 Abs. 4 des Anhangs A, gegen dessen Aufrechterhaltung grundsätzliche Erwägungen sprechen.

c) Die Vorschriften des Art. 6 sollen nur für Taten gelten, die im räumlichen Geltungsbereich des Artikels (vgl. dazu Art. 10) und im Land Berlin begangen werden (Abs. 4 Satz 1). Durch diese dem Art. VII Nr. 11 des Nato-Truppenstatuts entsprechende Beschränkung des sachlichen Anwendungsbereichs werden schwierige Probleme des internationalen Strafrechts und vor allem unerwünschte Kollisionsfälle bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit durch die Gerichte der Bundesrepublik und der jeweils betroffenen Vertragsstaaten vermieden.

d) Die Frage, ob zur Anwendung des Art. 6 die Verbürgung der Gegenseitigkeit gefordert

werden soll, ist geprüft und verneint worden. Eine Anzahl der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes hat Strafvorschriften im Sinne des Art. VII Nr. 11 des Nato-Truppenstatuts bisher noch nicht geschaffen, weil mangels Stationierung fremder Truppen auf ihrem Gebiet kein Bedürfnis dazu bestand. Die Forderung nach Gegenseitigkeit würde bewirken, daß diese Staaten ohne ausreichenden Grund zur alsbaldigen Einführung solcher Vorschriften gezwungen würden. Hinzu kommt, daß der Schutz der auf deutschem Boden stehenden ausländischen Truppen nicht zuletzt auch im unmittelbaren Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt.

e) Schließlich empfiehlt es sich, den Strafschutz, der für die im Bundesgebiet stationierten Truppen der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes vorgesehen ist, auch auf diejenigen Truppen der Vertragsstaaten auszudehnen, die sich im Land Berlin aufhalten. Näheres zur Frage der Geltung des Art. 6 im Land Berlin ist in den Erläuterungen zu Art. 10 ausgeführt.

2. Im einzelnen ist zu den Vorschriften des Art. 6 noch folgendes zu bemerken:

a) Zu Abs. 1 (Schutz gegen Verrat zum Nachteil der Vertragsstaaten)

Abs. 1 erklärt einen Teil der Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Landesverrat zugunsten der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes und ihrer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen für entsprechend anwendbar. Nicht aufgeführt sind die §§ 100 a und 100 b StGB, weil sie im Anhang A zum Truppenvertrag kein Gegenstück haben und weil auch kein Bedürfnis dafür hervorgetreten ist.

Die Vorschriften des Abs. 1 beruhen auf der Vorstellung, daß sie die unmittelbare Anwendbarkeit der einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs nicht berühren. Soweit also im Einzelfall das militärische Geheimnis eines Vertragsstaates zugleich ein deutsches Staatsgeheimnis ist, sind in erster Linie die allgemeinen deutschen Vorschriften anzuwenden; dabei dürfte ein tateinheitliches Zusammentreffen mit Art. 6 nicht ausgeschlossen sein. Daraus folgt zugleich, daß sich der Artikel insgesamt nur mit dem Schutz der anderen Vertragsstaaten, also nicht mit dem der Bundesrepublik Deutschland selbst, befassen kann. Der Entwurf stellt dies durch den in allen Absätzen des Artikels enthaltenen Hinweis

auf die nichtdeutschen Vertragsstaaten klar. Außerdem ergibt sich die Beschränkung auf ausländische Staaten zwingend aus dem Sachzusammenhang und dem Zweck der Vorschrift. Es wäre deshalb rechtlich fehlerhaft, etwa unter Hinweis auf Abs. 1 Nr. 1 auch für deutsche militärische Geheimnisse den erweiterten Geheimnisbegriff, der hier verwendet wird, zugrunde zu legen. Soweit Art. 6 von einem Vertragsstaat spricht, ist damit in keinem Falle die Bundesrepublik Deutschland gemeint.

Die oben unter Nr. 1 Buchstabe a dargelegten Gründe waren Veranlassung, in Abs. 1 Nr. 1 für militärische Geheimnisse der Vertragsstaaten den Geheimnisbegriff anders abzugrenzen, als es im deutschen Strafrecht geschieht. Insofern wird eine Übereinstimmung mit § 1 Abs. 1 des Anhangs A zum Truppenvertrag und zahlreichen ausländischen Rechten, insbesondere auch mit dem geltenden schweizerischen Strafrecht herbeigeführt (vgl. dazu Art. 86 des schweizerischen Militärstrafgesetzes). Die schweizerische Rechtsprechung wird deshalb zur Auslegung der Vorschrift herangezogen werden können. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß es den Vorstellungen des Entwurfs entspricht, wenn der Richter im Einzelfall prüft, ob der in einem Strafverfahren zur Erörterung stehende militärische Gegenstand nicht nur der formellen Sekretur unterliegt, sondern auch tatsächlich, und zwar aus Gründen der Sicherheit, geheimgehalten wird. Deshalb würde es den Erfordernissen der Nr. 1 nicht entsprechen, wenn lediglich eine formelle Geheimhaltungsanordnung einer militärischen Dienststelle der Vertragsstaaten ergangen ist, die Durchführung der Geheimhaltung aber mit stillschweigender Billigung der Dienststelle unterbleibt.

Für den Bereich der militärischen Geheimnisse der Vertragsstaaten sind außerdem zwei wichtige Beschränkungen des Strafschutzes zu beachten:

aa) Es ist nicht Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland, die Geheimnisse der Vertragsstaaten ohne Rücksicht darauf zu schützen, wo sie belegen sind. Es ist vielmehr vorgesehen, daß die entsprechende Anwendung der §§ 99 ff. StGB nur in Betracht kommt, wenn das im Einzelfall angegriffene militärische Geheimnis von den im räumlichen Geltungsbereich des Art. 6 oder im Land Berlin befindlichen Dienststellen eines Vertragsstaates tatsächlich gehütet wird. Taten zu bestrafen,

die sich gegen andere militärische Geheimnisse der Vertragsstaaten richten und nur zufällig im räumlichen Geltungsbereich des Artikels oder im Land Berlin begangen werden, besteht nach Sinn und Zweck der vorgeschlagenen Regelung für die Bundesrepublik Deutschland kein Anlaß.

bb) Gegenstände, die der Verfügungsgewalt eines geschützten Vertragsstaates nicht unterliegen, und Nachrichten darüber sind von dem Schutz des Art. 6 ausgenommen. Bei dieser Beschränkung ist an Gegenstände gedacht, die der Verfügungsgewalt der Bundesrepublik Deutschland oder einer Privatperson unterliegen und nur mittelbar für die Verteidigung der Vertragsstaaten Bedeutung haben. Dies kann z. B. zutreffen für deutsche Betriebe, die Gegenstände für den Bedarf der Vertragsstaaten herstellen, für deutsche Energieversorgungsanlagen, welche die fremden Truppen mit Energie versorgen usw. Die in Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Beschränkung bewirkt, daß die Vertragsstaaten solche Gegenstände nicht geheimhalten können mit der Wirkung, daß bei Zuwiderhandlungen Art. 6 des Entwurfs anwendbar wird. Ob in solchen Fällen ein Strafschutz wegen Geheimnisverrats zu gewähren ist, bestimmt sich ausschließlich nach den allgemeinen deutschen Strafvorschriften, vor allem nach den §§ 99 ff. StGB. Diese gewährleisten nach der Rechtsprechung auch den Schutz der Vertragsstaaten in ausreichendem Maße und tragen zugleich den deutschen Belangen Rechnung.

Die in Abs. 1 Nr. 2 geforderte Erklärung der obersten militärischen Dienststelle der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des betroffenen Vertragsstaates oder des Leiters seiner diplomatischen Vertretung hat nur die Bedeutung einer Prozeßvoraussetzung. Sie entbindet den Richter nicht von der Prüfung der Frage, ob die in Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

b) Zu Abs. 2 (Entsprechende Anwendung verschiedener Vorschriften des Strafgesetzbuchs zugunsten der Vertragsstaaten)

Die in Abs. 2 für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften des Strafgesetzbuchs zugunsten der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vertragsstaaten haben überwiegend im Anhang A zum Truppenvertrag ein Gegenstück. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Nr. 1 entspricht sachlich dem § 12 des Anhangs A;

Nr. 2 den §§ 15 und 16 Buchstabe a des Anhangs A;

Nr. 3 erfaßt ganz oder teilweise die §§ 4, 6, 10, 13 und 14 des Anhangs A;

Nr. 4 entspricht dem § 16 Buchstabe b des Anhangs A;

Nr. 5 dem § 16 Buchstabe c des Anhangs A;

Nr. 6 dem § 16 Buchstabe d des Anhangs A;

Nr. 7 dem § 16 Buchstabe e des Anhangs A;

Nr. 8 dem § 16 Buchstabe f des Anhangs A;

Nr. 9 ist neu. Wegen der Gründe für die Erstreckung der §§ 138 bis 140 StGB auf die Truppen der Vertragsstaaten vgl. die Ausführungen unter Nr. 1 Buchstabe b;

Nr. 10 entspricht dem § 16 Buchstabe g des Anhangs A;

Nr. 11 hat im Anhang kein Gegenstück. Es dürfte sich jedoch empfehlen, auch diese Vorschrift zugunsten der Vertragsstaaten anwendbar zu machen;

Nr. 12 entspricht zum Teil dem § 5 des Anhangs A.

c) Zu Abs. 3 (Anwendung des § 4 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen zugunsten der Vertragsstaaten)

Nach § 16 Buchstabe g des Anhangs A zum Truppenvertrag wird die Bestechung von Bediensteten der Streitkräfte der Drei Mächte in entsprechender Anwendung des § 333 StGB geahndet. Diese Regelung stimmt mit dem allgemeinen deutschen Strafrecht nicht überein. Abs. 3 dient dem Zweck, die aus systematischen Gründen gebotene Übereinstimmung herbeizuführen.

VII. Zu Art. 7 (Gerichtsverfassung)

Art. 7 begründet für die Straftaten gegen die Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes und ihre in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen (Art. 6) dieselbe gerichtliche Zuständigkeit, die für die entsprechenden Straftaten gegen das allgemeine deutsche Strafrecht gilt.

VIII. Zu Art. 8 (Anhang A zum Truppenvertrag)

Art. 8 enthält die bisher fehlende Zuständigkeitsregelung zum Anhang A des Truppenvertrages. Da diese Materie in engem Zusammen-

hang mit Art. 6 und 7 des vorliegenden Entwurfs steht, ist der Plan, die Zuständigkeitsvorschriften zum Anhang A durch ein besonderes Gesetz zu schaffen, aufgegeben worden.

Es wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs, des Oberlandesgerichts und des Landgerichts, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für Verbrechen und Vergehen gegen Vorschriften des Anhangs A nach denselben Grundsätzen zu regeln, die für die Auswahl der Tatbestände in den §§ 134, 134 a, 120 Abs. 1 und 74 a GVG maßgebend gewesen sind.

Die Vorschriften des Art. 8 sollen nur vorübergehende Bedeutung haben. Sie werden außer Kraft treten, sobald der Truppenvertrag selbst durch das Nato-Truppenstatut und die dazu geplanten Zusatzvereinbarungen abgelöst wird (vgl. auch Art. 11 Abs. 3 des Entwurfs).

IX. Zu Art. 9 (Übergangsvorschriften)

Die in Art. 9 Abs. 1 enthaltene Übergangsvorschrift ist mit Rücksicht darauf erforderlich, daß am Tage des Inkrafttretens der einzelnen Artikel des Entwurfs Strafverfahren anhängig sein können, deren Überleitung geboten ist (z. B. Verfahren nach § 128 StGB und §§ 42, 47 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht oder Verfahren nach dem Anhang A zum Truppenvertrag).

Die Übergangsvorschrift zum Luftverkehrsgesetz soll die Möglichkeit eröffnen, vor Inkrafttreten des Art. 5 begangene Straftaten als

Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen. Ob sich bereits aus § 2 StGB diese Folgerung ableiten läßt, erscheint nicht ganz sicher.

X. Zu Art. 10 (Land Berlin)

Der Entwurf sieht eine Übernahme des Gesetzes durch das Land Berlin nur insoweit vor, als es sich um den strafrechtlichen Schutz der Landesverteidigung der Bundesrepublik Deutschland handelt. In diesem Bereich dürften keine durchschlagenden Bedenken bestehen, daß auch das Land Berlin den Schutz der Bundesinteressen wahrnimmt.

Dagegen ist es aus politischen Gründen nicht möglich, auch die dem Schutz der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes dienenden Vorschriften im Land Berlin anwendbar zu machen. Um diese empfindliche Lücke nach Möglichkeit auszufüllen, ist durch Art. 6 Abs. 4 dafür Sorge getragen, daß in Berlin begangene Straftaten durch die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland verfolgt werden können.

XI. Zu Art. 11 (Inkrafttreten)

Die Art. 6 und 7 des Entwurfs können erst in Kraft treten, wenn der Truppenvertrag mit seinem Anhang A durch das Abkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 und die dazu geplanten Zusatzvereinbarungen abgelöst sein wird.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen u. a. das GVG und die StPO in ihrer Fassung von 1950 förmlich geändert werden, die ihrerseits Zustimmungsgesetze waren. Die förmliche Änderung solcher Gesetze bedarf ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 1

Schutz der Landesverteidigung
(Änderung des Strafgesetzbuchs)

2. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 109 b)

§ 109 b ist zu streichen.

Begründung

Die allein mit Rücksicht auf eine sehr weit gefaßte Vorschrift des Anhangs A zum Truppenvertrag vorgesehene Bestimmung ist nicht nur ohne jedes Vorbild im deutschen Militärstrafrecht, sondern wegen ihrer an das sogenannte Heimtückegesetz von 1934 erinnernden Wortfassung gefährlich und jedenfalls der Entwicklung unserer demokratischen Ordnung abträglich. Die in der Presse geübte Kritik ist auf die berechtigte Sorge um das Recht der freien Meinungsäußerung zurückzuführen, dessen Abgrenzung zur besonderen Sicherung der neuen Bundeswehr diese ohne Not privilegiert und insoweit als „Staat im Staate“ erscheinen läßt. Nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte ist diese Vorschrift schon wegen der Art des unbegründeten strafrechtlichen Risikos und wegen der damit zu Tage tretenden Übersteigerung des Schutzbedürfnisses geeignet, eine Erörte-

rung der die Bundeswehr und die Landesverteidigung berührenden Fragen selbst im zulässigen oder sogar wünschenswerten Umfange im Keime zu ersticken.

3. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 109 e)

§ 109 e Abs. 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr dadurch fahrlässig herbeiführt, daß er die Abbildung oder Beschreibung an einen anderen gelangen läßt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Begründung

Es erscheint zu weitgehend, auch denjenigen mit Strafe zu bedrohen, der die Gefahr durch Anfertigung der Abbildung oder Beschreibung herbeigeführt hat. Der Tatbestand wird deshalb auf den „Verbreitungstatbestand“ beschränkt.

4. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 91 Abs. 1)

Art. 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung

Nach der Erweiterung des derzeitigen Tatbestandes des § 91 Abs. 1 StGB auf Angehörige der Bundeswehr kann derjenige unter Strafe gestellt werden, der aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert und diese seine Überzeugung gegenüber Angehörigen der Bundeswehr vertritt, sofern er es in der Absicht tut, den betreffenden Angehörigen der Bundeswehr für den Gedanken der Kriegsdienstverweigerung zu gewinnen.

Eine solche Konsequenz erscheint im Hinblick auf die Grundrechte des Art. 4 Abs. 3 und des Art. 5 GG nicht tragbar.

5. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 96 Abs. 1 Nr. 1)

Art. 1 Nr. 4 ist zu streichen.

Begründung

Es besteht weder die Notwendigkeit noch erscheint es zweckmäßig, die Bundeswehr in den Strafschutz des § 96 Abs. 1 StGB einzubeziehen und sie dadurch der Bundesrepublik, ihren Ländern und ihrer verfassungsmäßigen Ordnung gleichzustellen. Es ist nicht angebracht, sie als einzige Institution der Exekutive besonders zu privilegieren.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

6. Zu Art. 3 Nr. 1 (§ 74 a Abs. 1)

In § 74 a Abs. 1 sind

- a) die Worte „der Staatsgefährdung in den Fällen der §§ 90 bis 95, des § 96 Abs. 3 und des § 97 des Strafgesetzbuchs,“ zu ersetzen durch die Worte „der Staatsgefährdung (§§ 90 bis 97 des Strafgesetzbuchs),“,
- b) die Worte „des § 109 Abs. 1 und 2,“ zu streichen.

Begründung

Zu a)

Es besteht kein Bedürfnis, die in § 96 Abs. 1 und 2 StGB genannten Vergehen

aus der Zuständigkeit der Zentralstrafkammer auszunehmen, besonders dann nicht, wenn § 96 Abs. 1 Nr. 1 StGB in seiner bisherigen Fassung nicht verändert wird (vgl. Vorschlag oben auf Streichung von Art. 1 Nr. 4 des Entwurfs).

Zu b)

Da das Vergehen gegen § 109 einen politischen Charakter nicht hat, besteht kein Anlaß, die Zuständigkeit der Zentralstrafkammer hierfür zu begründen.

Artikel 6

Anwendung von Strafvorschriften zum
Schutz der Vertragsstaaten des
Nordatlantikpaktes

7. Zu Art. 6

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren bei dem strafrechtlichen Schutz der militärischen Geheimnisse der Vertragsstaaten der Begriff des „materiellen Geheimnisses“ im Sinne des § 99 Abs. 1 StGB zugrunde zu legen ist.

**Stellungnahme der Bundesregierung
zur Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf
eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes**

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1

Die Bundesregierung hält die Auffassung des Bundesrates, daß der vorliegende Gesetzentwurf seiner Zustimmung bedürfe, nicht für zutreffend. Die förmliche Änderung von Zustimmungsgesetzen bedarf nur dann der Zustimmung des Bundesrates, wenn die Änderung entweder selbst einen zustimmungsbedürftigen Inhalt hat oder sich auf solche Normen der ursprünglichen Gesetze bezieht, welche deren Zustimmungsbedürftigkeit begründet haben oder wenigstens mit zustimmungsbedürftigen Normen dieser Gesetze in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Dies ist bei dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht der Fall.

Zu Nr. 2

Dem Vorschlag, in Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs den § 109 b zu streichen, wird nicht zugestimmt.

Eine Strafvorschrift, die lügnerischer Propaganda gegen die Bemühungen um eine wirksame Landesverteidigung entgegentritt, erscheint unter den heutigen politischen Verhältnissen nicht entbehrlich. Nach den bisherigen Erfahrungen in fast allen Ländern des Westens ist damit zu rechnen, daß verfassungsfeindliche Organisationen, die vom Ausland her gelenkt sind, durch planmäßigen Einsatz von Agenten versuchen werden, die Bundeswehr für die Erfüllung ihrer Verteidigungsaufgabe untauglich zu machen. Dabei werden vor allem die verschiedenartigen Methoden geistiger Sabotage eine entscheidende Rolle spielen. Es kann möglicherweise

zu einer entscheidenden Frage für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland werden, ob sie rechtlich in der Lage ist, sich gegen derartige Angriffe nachdrücklich und wirksam zur Wehr zu setzen. Durch das Erste Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739), das der Bundestag mit großer Mehrheit beschlossen hat, ist bereits ein weitgehender strafrechtlicher Schutz gegen staatsgefährdende und landesverräterische Äußerungen geschaffen worden. Diese Vorschriften, insbesondere § 100 d Abs. 3 StGB, entsprechen nach Fassung und tatsächlicher Bedeutung weitgehend dem, was § 109 b des Entwurfs zur Sicherung der Bundeswehr vorsieht. Sie sind in erheblichem Umfang geeignet, den Schutz der Landesverteidigung gegen staatsgefährdende Wühlarbeit unmittelbar selbst zu übernehmen, so daß der jetzt vorgeschlagenen Vorschrift des Entwurfs nur die Bedeutung zukommt, den Strafschutz zu vervollständigen. Es geht im wesentlichen nur darum, die Lücken auszufüllen, die auf der Tatsache beruhen, daß das Erste Strafrechtsänderungsgesetz mit eigenen Streitkräften der Bundesrepublik noch nicht rechnen konnte.

Daß der Entwurf einen Weg einschlägt, der den Grundsätzen der Demokratie entspricht, wird auch durch die Gesetzgebung zahlreicher ausländischer Staaten bewiesen, die mit strafrechtlichen Mitteln der Zersetzung ihrer Streitkräfte entgegentreten. Die Vorschriften des ausländischen Rechts gehen zum Teil viel weiter als die Vorschläge des Entwurfs. So wird z. B. in Frankreich jeder Franzose oder Ausländer mit Zuchthaus bestraft, der sich im Frieden der wesentlichen Teilnahme an einem Unternehmen der Zersetzung der Armee schuldig macht, das darauf abzielt, der Landesverteidigung zu schaden (Gesetz vom 11. März 1950). Ein naheliegender Ver-

gleich mit der Schweiz ergibt, daß auch dort strenge Vorschriften gegen die Behinderung der Streitkräfte bestehen, obwohl die Gefahr zersetzender Angriffe von außen in der Schweiz wesentlich geringer ist als in Deutschland. Auf die §§ 277, 278 des schweizerischen Strafgesetzbuchs und auf die §§ 89, 100 und 102 des schweizerischen Militärstrafgesetzes darf verwiesen werden.

Angesichts dieser tatsächlichen und rechtlichen Lage sind die grundsätzlichen Bedenken des Bundesrates gegen § 109 b des Entwurfs nicht begründet. Es trifft nicht zu, daß die Vorschrift allein mit Rücksicht auf § 11 des Anhangs A zum Truppenvertrag geschaffen worden sei. Der ganze Entwurf beruht auf der Grundvorstellung, daß der Schutz der deutschen Landesverteidigung nach den gegebenen sachlichen Notwendigkeiten auszugestalten ist. Ob und in welchem Umfang den Truppen der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes ein entsprechender Schutz gewährt werden muß, kann immer erst beantwortet werden, wenn die für die deutsche Bundeswehr geltende Regelung feststeht. Irreführend ist auch der Hinweis des Bundesrates, daß die Wortfassung der Vorschrift an das sogenannte Heimtückegesetz von 1934 erinnere. Eine Übereinstimmung des Wortlauts besteht nur hinsichtlich der Worte „unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen“, also hinsichtlich des Merkmals der Lüge. Diese wird aber in zahlreichen Tatbeständen des geltenden Strafrechts als Voraussetzung strafbaren Verhaltens verwendet. Es dürfte schlechthin ausgeschlossen sein, auf das Merkmal der Lüge zur Umschreibung bestimmter Verhaltensweisen ganz zu verzichten. Wäre der Hinweis des Bundesrates begründet, so müßten z. B. § 100 d Abs. 3 StGB in der Fassung des Ersten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 und § 131 StGB, der schon in dessen ursprünglicher Fassung enthalten war, als rechtsstaatswidrig bezeichnet werden.

Zu Nr. 3

Dem Vorschlag, den § 109 e Abs. 4 Satz 1 auf das Verbreiten von Abbildungen und Beschreibungen zu beschränken, wird zugestimmt. Jedoch ist die vom Bundesrat empfohlene Fassung gesetzestechnisch nicht ganz unbedenklich, weil sie zu der nichtgewollten Auslegung verleitet, daß auch die fahrlässige Verbreitung einer Abbildung oder Beschreibung strafbar sei. Um die Möglichkeit dieser

Auslegung auszuschließen, empfiehlt sich für Absatz 4 Satz 1 folgende Fassung:

„Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Abbildung oder Beschreibung vorsätzlich an einen anderen gelangen läßt und dadurch die Gefahr fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Zu Nr. 4

Dem Vorschlag, Artikel 1 Nr. 3 zu streichen, wird nicht zugestimmt.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die vorgeschlagene Neufassung des § 91 StGB eine bedeutsame sachliche Erweiterung des geltenden Rechts enthalte und eine Beeinträchtigung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung mit sich bringe. Beide Voraussetzungen treffen nicht zu:

1. § 91 StGB in der geltenden Fassung schützt die Angehörigen der Bundeswehr bereits jetzt gegen zersetzende Angriffe auf ihre pflichtmäßige Bereitschaft zum Schutz der Staatssicherheit; denn es ist nicht zu bezweifeln, daß die Bundeswehr ein öffentliches Sicherheitsorgan im Sinne dieser Vorschrift ist und daß der Dienst in der Bundeswehr dem Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dient. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neufassung des § 91 StGB zielt deshalb auch nicht auf eine wesentliche Änderung der Rechtslage ab. Es kommt vielmehr nur darauf an, die Bundeswehr als solche in der Vorschrift ausdrücklich zu bezeichnen und das Rechtsgut, dessen Schutz bei Angriffen auf Angehörige der Bundeswehr gewährleistet sein soll, konkreter zu bestimmen. Das hat für den Rechtsunterworfenen den bedeutsamen Vorteil, daß er die Tragweite der Vorschrift, insbesondere ihre Anwendbarkeit auch auf Angriffe gegen die Bundeswehr, ohne weiteres erkennen und sich danach richten kann. Außerdem soll die Neufassung einen brauchbaren Anknüpfungspunkt für die Ausdehnung des § 91 StGB auf Angriffe gegen Angehörige der Truppen der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes bieten (vgl. dazu Artikel 6 Abs. 2 Nr. 1). Diese Möglichkeit der zwangslosen Anknüpfung geht verloren, wenn § 91 StGB in seiner zur Zeit geltenden Fassung aufrechterhalten wird.

2. § 91 StGB in der Fassung des Entwurfs bewirkt auch keine Beeinträchtigung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung. Mit

Strafe bedroht wird nur die Untergrabung der pflichtmäßigen Bereitschaft zum Dienst für die Landesverteidigung. Durch den Hinweis auf die Pflichtmäßigkeit wird klargestellt, daß die Einwirkung auf Soldaten mit dem Ziel, sie zur Kriegsdienstverweigerung aus echten Gewissensgründen zu veranlassen, nicht rechtswidrig ist; denn auch der Soldat hat das Recht des § 4 Abs. 3 GG, und er handelt nicht pflichtwidrig, wenn er sich darauf beruft. Selbst wenn man dies auf Grund unrichtiger Gesetzesauslegung verneinen wollte, würde der Vorschlag des Bundesrates auf Streichung des Artikels 1 Nr. 3 die vorgebrachten Bedenken nicht zerstreuen; denn hinsichtlich der Wirkungen auf die Rechte der Kriegsdienstverweigerer besteht zwischen dem geltenden Recht und der Entwurfsfassung kein sachlicher Unterschied.

Zu Nr. 5

Dem Vorschlag, Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs zu streichen, wird nicht zugestimmt.

Gegenüber den Bedenken des Bundesrates dürfte die Notwendigkeit eines besonderen Ehrenschatzes der Bundeswehr aus den im folgenden dargelegten Gesichtspunkten überwiegen:

Bei der gegenwärtigen schwierigen Lage der Bundesrepublik Deutschland wird — vor allem in den nächsten Jahren — mit zahlreichen beleidigenden Angriffen auf die Bundeswehr zu rechnen sein. Die Beschimpfung und das böswillige Verächtlichmachen der Streitkräfte sind ein erprobtes und wirksames Mittel der Zersetzung, das von verfassungsfeindlichen Organisationen in den meisten Staaten des Westens planmäßig angewendet wird. Darauf ist von den Vertretern der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die eine Aufrechterhaltung des besonderen Ehrenschatzes auch für ihre Truppen fordern, mit Nachdruck hingewiesen worden. Es wäre nicht zu verantworten, die Bundeswehr gegenüber solchen, in der Regel zentral gesteuerten Methoden schutzlos zu lassen. Es ist deshalb ein wichtiges kriminalpolitisches Anliegen, ihr den Schutz des § 96 StGB zu gewähren.

Das Bedenken des Bundesrates, daß dadurch eine Institution der Exekutive besonders privilegiert werde, trifft nur bei formaler Beurteilung der Rechtslage zu. Die Bundeswehr ist in erster Linie nicht ein Instrument der vollziehenden Gewalt, sondern eine Einrichtung, an der das Volk in allen seinen Schich-

ten unmittelbaren Anteil hat, und die deshalb auch in erhöhtem Maße strafrechtlich geschützt werden kann.

Nicht ohne sachliche Bedeutung ist schließlich die Tatsache, daß § 96 StGB nur die schwersten Formen der Beleidigung, die als solche in der Rechtsprechung klar herausgearbeitet sind, mit Strafe bedroht. Die Frage, ob die Bundeswehr auch gegen einfache Beleidigungen im Sinne der §§ 185 ff. StGB schutzbedürftig erscheint, kann in der Tat zweifelhaft sein. Versagt man ihr jedoch den Schutz des § 96 StGB, so dürfte es für die Rechtsprechung unvermeidlich sein, die Bundeswehr als beleidigungsfähige Personengemeinschaft im Sinne des allgemeinen Strafrechts anzusehen und ihr damit einen Ehrenschatz zu gewähren, der über das praktische Bedürfnis hinausgeht. Der Vorschlag der Bundesregierung, den § 96 StGB zu Gunsten der Bundeswehr zu erweitern, hat deshalb auch den bedeutsamen Vorteil, daß er die Rechtsprechung nicht von vornherein auf den politisch nicht unbedenklichen Ausweg drängt, die allgemeine Beleidigungsfähigkeit der Bundeswehr als staatlicher Institution anzuerkennen.

Zu Nr. 6 Buchstabe a

Dem Vorschlag, in § 74 a Abs. 1 GVG auch den § 96 Abs. 1 und 2 StGB anzuführen, wird nicht zugestimmt.

Unter der Voraussetzung, daß § 96 StGB nach dem Vorschlag der Bundesregierung erweitert wird (Schutz der Bundeswehr gegen Beschimpfung und Verächtlichmachung), sollte auch die Zuständigkeit der zentralen Strafkammern auf solche Fälle beschränkt bleiben, in denen der Täter mit staatsgefährdender Absicht gehandelt hat. Andernfalls wäre eine untragbare Belastung dieser Gerichte mit Strafsachen ohne politische Bedeutung zu erwarten. Wird allerdings die Erweiterung des § 96 StGB entsprechend der Anregung des Bundesrates abgelehnt, so bestehen gegen die vorgeschlagene Änderung des Entwurfs keine Bedenken.

Zu Nr. 6 Buchstabe b

Dem Vorschlag, in § 74 a Abs. 1 GVG den § 109 Abs. 1 und 2 StGB nicht anzuführen, wird zugestimmt.

Zu Nr. 7

Dem Vorschlag, im weiteren Gesetzgebungsverfahren bei dem strafrechtlichen Schutz der militärischen Geheimnisse der Vertrags-

staaten den Begriff des „materiellen Geheimnisses“ im Sinne des § 99 Abs. 1 StGB zugrunde zu legen, wird nicht zugestimmt.

Der Entwurf knüpft bei dem Schutz militärischer Geheimnisse der Vertragsstaaten an den tatsächlichen Geheimnisbegriff zahlreicher ausländischer Rechtsordnungen an. Er nimmt die Abgrenzung des Begriffs in Übereinstimmung mit Artikel 86 des schweizerischen Militärstrafgesetzes vor. Diese vom deutschen Strafrecht abweichende Lösung ist vor allem deshalb empfehlenswert, weil ohne sie die Durchführung einschlägiger Verfahren auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen und der deutsche Richter häufig in Abhängigkeit von untergeordneten Organen der ausländischen Streitkräfte geraten würde. Bei deutschen militärischen Geheimnissen ist es dem Richter möglich, sich mit Hilfe der Sachverständigen, die regelmäßig von den obersten militärischen Behörden entsandt werden, ein eigenes Urteil über die Geheimhaltungsbedürftigkeit eines Gegenstandes zu

bilden. Bei ausländischen militärischen Geheimnissen ist ihm dies aus organisatorischen und sachlichen Gründen meist sehr erschwert. Vor allem stehen ausländische Sachverständige in der Bundesrepublik nur in beschränktem Umfang zur Verfügung. — Der materielle Unterschied gegenüber dem deutschen Strafrecht wird im übrigen durch Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs weitgehend ausgeglichen. Die hier vorgesehene Prozeßvoraussetzung schafft für den betroffenen Angeklagten regelmäßig eine günstigere Ausgangsposition, als sie im deutschen Strafrecht besteht. Vor allem kann durch Verhandlungen zwischen den obersten Behörden der beteiligten Staaten erreicht werden, daß unangemessene Erklärungen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit eines Gegenstandes unterbleiben. Solche auf politischer Ebene möglichen Korrekturen sind ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ausschließlich dem Richter zusteht, der auf das Gutachten eines ausländischen Sachverständigen angewiesen ist.